



SACHSEN-ANHALT

Zielvereinbarung 2020 – 2024

zwischen

dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt

und

der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

PRÄAMBEL

Das staatliche Hochschulsystem Sachsen-Anhalts kann im Ergebnis der bisherigen Entwicklungen als konsolidiert, regional ausgewogen, in seiner Struktur den Anforderungen angemessen und stabil angesehen werden. Das schließt jedoch nicht aus, dass es sich im nationalen, europäischen und internationalen Wettbewerb kontinuierlich qualitativ weiterentwickelt und dies auch muss.

Hochschulen sind in der heutigen Wissensgesellschaft ein unverzichtbarer Faktor, um vielfältige Herausforderungen zu bewältigen. In den letzten Jahren haben sich die Anforderungen an die Hochschulen gewandelt. Den Hochschulen kommt dabei die Aufgabe zu, den akademischen Nachwuchs zu qualifizieren, mit ihrer Forschung sowie der Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen der sogenannten Third Mission das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben des Landes mitzugestalten. Sie müssen dabei flexibler auf neue Anforderungen reagieren, gleichgültig ob diese regional, national oder international sind. Dem europäischen Wissenschafts- und Forschungsraum sowie Kooperationen zwischen den Hochschulen, den außeruniversitären Forschungseinrichtungen, der Wirtschaft und gesellschaftlichen Organisationen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Vor dem Hintergrund gleichbleibend hoher Studierendennachfrage und Studierendenzahlen bei gleichzeitig ebenfalls wachsendem Fachkräftebedarf haben sich die Hochschulen neuen Interessengruppen geöffnet. Die daraus resultierende Differenzierung der Hochschulen, der Diversität und Internationalisierung an den Hochschulen muss strukturell und inhaltlich begleitet werden. Gleichzeitig stehen die Hochschulen vor der Aufgabe bei größerer nationaler und internationaler Konkurrenz ihre Sichtbarkeit u. a. mittels Schwerpunktbildung voranzutreiben. Der demografische Wandel wird in diesem Zusammenhang in den kommenden Jahren auch Auswirkungen auf die zukünftige Struktur und Aufgaben der Hochschulen haben. Dabei stehen vor allem die Themen *Lebenslanges Lernen* sowie die *Verantwortung der Hochschule in der Region* im Vordergrund.

Das neue Hochschulgesetz Sachsen-Anhalts soll die Grundlage zur weiteren Stärkung der Hochschulen Sachsen-Anhalts durch Erweiterung der hochschuleigenen Selbstverantwortung bilden. Die Hochschulen sollen damit in die Lage versetzt werden, als eigenständige und strategische Akteure zur Bildung einer wettbewerbsfähigen Wissensgesellschaft beizutragen.

Mit den Zielvereinbarungen und den darin getroffenen Regelungen zur Finanzierung bringt das Land sein Vertrauen in die Hochschulen zum Ausdruck, dass sie die sich bietenden Möglichkeiten nutzen. Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung und die Hochschulen verstehen sich dabei als Partner, welche gemeinsam an der Erreichung ihrer Ziele arbeiten.

Die Rahmenvorgaben der Hochschulstrukturplanung des Landes Sachsen-Anhalt 2014 sowie die von den Hochschulen daraus abgeleiteten Hochschulentwicklungspläne bilden die Grundlagen für die Zielvereinbarungen. Die Hochschulentwicklung wurde, auch aufgrund geänderten finanziellen Rahmenbedingungen, fortgeschrieben und war der Ausgangspunkt eines Abstimmungsprozesses zwischen den Hochschulen und dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt für die Formulierung der Zielvereinbarungen 2020-2024. Leitgedanke der vorliegenden Vereinbarung ist, die Hochschulen attraktiver und effizienter zu machen, um sie in die Lage zu versetzen auch zukünftig ihre führende Rolle im Wissenschafts- und Innovationssystem des Landes wahrzunehmen.

Auf diesen Grundlagen schließt die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (nachfolgend Universität/Hochschule genannt) mit dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend MW genannt) folgende Zielvereinbarung.

Die Anlage 1 *Lehrbezogene Profile*, Anlage 2 *Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen*, Anlage 3 *Berichterstattung - Hochschulen im Vergleich* und für Universitäten Anlage 4 *Universitäre Lehrerbildung* bzw. *Stellungnahme der Hochschule Merseburg zum Strukturwandel* sind Bestandteil dieser Zielvereinbarung.

A. AUFGABENBEZOGENE VEREINBARUNGEN

A.1 Aufgabenbezogene Vereinbarungen mit allen Hochschulen

Studium, Lehre und Weiterbildung

(1) Die Hochschulen werden ihre Koordinierung und Abstimmungen zu Studiengängen fortführen, um Potenziale der Zusammenarbeit zu identifizieren, Anschlüsse für die Studierenden zu gewährleisten und mögliche Doppelungen zu vermeiden.

(2) Innerhalb der lehrbezogenen Profile der jeweiligen Hochschule (Anlage 1) kann diese neue Studiengänge errichten. Die Hochschulen gewährleisten die Vereinbarkeit mit dem Budget sowie die Transparenz der Ressourcenbereitstellung gegenüber dem MW. Studiengänge gelten als genehmigt, sofern sie mit diesen Profilen übereinstimmen. Die Entwicklung berufsbegleitender weiterbildender Studiengänge außerhalb der lehrbezogenen Profile bleibt in der Entscheidung und alleiniger Verantwortung der Hochschulen.

Ihre Akkreditierungsverfahren für die Bachelor- und Masterstudiengänge leiten die Hochschulen so zeitgerecht ein, dass eine Akkreditierung spätestens mit der letzten Hochschulprüfung der ersten Absolventin/des ersten Absolventen für den jeweiligen Studiengang gewährleistet ist und weisen dies gegenüber dem MW im Rahmen der inhaltlichen Berichterstattung mit der Darstellung des aktuellen Standes bei allen Studiengängen nach. Die Hochschulen stellen sicher, dass den Studienbewerbern bzw. Studienbewerberinnen und den Studierenden erkennbar ist, in welchem Stadium der Akkreditierung sich der jeweilige Studiengang befindet.

(3) Die Hochschulen überprüfen regelmäßig die Auslastung ihrer Studiengänge. Hinsichtlich der quantitativen Mindestvoraussetzung wird im Allgemeinen von einer Auslastung von 15 Studienanfängern pro Jahr im Bachelor- und Masterbereich, mit Ausnahme einer 2-jährigen Anlaufphase, ausgegangen. Die Hochschulen legen die Detailregelungen hochschulintern fest und geben diese dem MW zur Kenntnis. Erfüllt ein Studiengang über drei Jahre nicht die vereinbarten Voraussetzungen, ist in den akademischen Gremien über seine Schließung gem. § 67 Abs. 3 Ziff. 4 und § 9 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) zu befinden. In begründeten Fällen kann auf die Schließung verzichtet werden. Die Begründung der Entscheidung ist dem zuständigen Ministerium gem. § 9 Abs. 4 HSG LSA mit dem Antrag der Hochschule auf Feststellung des Einverständnisses über die Schließung oder den Verzicht auf die Schließung eines Studiengangs vorzulegen. Bei Verzicht auf eine Schließung unterliegt der betreffende Studiengang wiederum den o. g. Regelungen.

(4) Die Hochschulen ergreifen zielgerichtete Maßnahmen, Studierende qualitätsgesichert zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen sowie den Anteil der Absolventinnen und Absolventen in der Regelstudienzeit zu steigern. Über die getroffenen Maßnahmen und Ergebnisse ist zu berichten.

(5) Die Hochschulen unterstützen Aktivitäten zur Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung. Dies betrifft insbesondere sowohl die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen als auch die Aufnahme einer (ggf. verkürzten) dualen Ausbildung durch Studienabbrecher(innen).

(6) Mit dem Ausbau hinreichend nachgefragter Angebote aus der Wirtschaft tragen die Hochschulen zur Fachkräftesicherung und zur engeren Zusammenarbeit mit den Unternehmen des Landes bei. Diesem Bedarf folgend, weiten die Hochschulen ihre dualen Studienangebote in der akademischen Erstausbildung und im Bereich des postgradualen Studiums entsprechend der Hochschulstrukturplanung des Landes aus.

Die Hochschulen entwickeln ihre Konzepte zur wissenschaftlichen Weiterbildung im Rahmen ihrer Hochschulautonomie und auf der Grundlage vorhandener Regelungen weiter. Sie evaluieren die Strukturen der wissenschaftlichen Weiterbildung unter dem Blickwinkel der akademischen Letztverantwortung und in Bezug auf die Einnahmen aus Gebühren und Entgelten nach § 111 Abs. 3 und 9 HSG LSA. Die Hochschulen garantieren die Qualitätssicherung dieser Studienangebote, einschließlich der Veranlassung der Akkreditierung. Sie gestalten sämtliche neu eingerichtete Studienangebote und bestehende Angebote erkennbar als Angebote der Hochschule. Die Hochschulen stellen die wirtschaftliche Tätigkeit und die Entwicklung auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Weiterbildung in jedem Fall transparent dar. Sie berücksichtigen den Leitfaden der KMK vom 22.09.2017 zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen.

(7) Es liegt im Interesse des Landes und der Hochschulen, dass die Hochschulen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die für den *Hochschulpakt 2020* und den *Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken* geforderten quantitativen als auch qualitativen Zielstellungen zu erreichen. Dies gilt im Besonderen in

Hinblick auf die getroffene Verpflichtungserklärung des Landes im Rahmen des Zukunftsvertrages. Die Umsetzung und das Berichtswesen zum *Hochschulpakt 2020* bzw. zum *Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken* sind bzw. werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

(8) Die Hochschulen setzen sowohl einzeln als auch gemeinsam die vorliegenden Konzepte zur Vermittlung hochschuldidaktischer Kompetenzen um. Sie nutzen dabei auch das Bund-Länder-Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre (*Qualitätspakt Lehre*) sowie dessen Nachfolgeprogramm *Innovation in der Hochschullehre* und berichten darüber.

(9) Im Interesse effizienter und überregional abgestimmter Zulassungsverfahren sind die Hochschulen für Angewandten Wissenschaften bereit, sich - abhängig von der Situation bezüglich der einzelnen Studiengänge - am Dialogorientierten Serviceverfahren zu beteiligen, sofern ein erkennbarer Nutzen erzielt werden kann und Studienplätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen ansonsten nicht besetzt werden können.

(10) Das MW unterstützt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Hochschulen in ihren Bemühungen, Modellversuche zur Gestaltung der Studieneingangsphase, insbesondere deren Flexibilisierung, durchzuführen.

(11) Die Hochschulen beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Förderung von hochbegabten Schülerinnen und Schülern. Das MW unterstützt dies im Rahmen seiner Zuständigkeit und finanziellen Möglichkeiten und setzt sich für die Beteiligung des Ministeriums für Bildung ein.

Forschung und Innovation

(12) Das Land hält an seiner Strategie der Wissenschafts- und Forschungspolitik, Spitzenforschung durch strukturelle Maßnahmen zu unterstützen und wettbewerbsfähiger zu machen, fest. Die Förderinstrumente des Landes werden darauf ausgerichtet. Ziel ist die Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen und Infrastrukturen für eine erfolgreiche Forschung, die auch der Gewinnung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dient. Die enge Kooperation mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist ein ebenso wichtiger Faktor zur Stärkung der Forschungskompetenz.

Die Hochschulen entwickeln ihre Forschungsschwerpunkte fort und intensivieren zugleich die Anstrengungen zur Einwerbung von Drittmitteln aus nationalen und internationalen Förderprogrammen, vor allem von DFG- und EU-Forschungsprogrammen, aber auch aus der Wirtschaft. Sie bauen ihre internen Anreizsysteme aus und unterstützen Antragsteller in geeigneter Weise. Als Erfolgsmaßstab orientieren sich die Hochschulen mindestens am vergleichbaren Bundesdurchschnitt der Drittmittel entsprechend dem jeweiligen Forschungsprofil.

Die Universitäten des Landes schaffen die inhaltlichen und organisatorischen Voraussetzungen um sich jeweils mit einem Clusterantrag auf Grundlage ihrer definierten Schwerpunkte an der nächsten Runde der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen im Jahr 2026 zu beteiligen und erfolgreich zu sein. Das MW wird diese Bemühungen unterstützen.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes schaffen die inhaltlichen und organisatorischen Voraussetzungen, um sich auf Grundlage ihrer definierten Schwerpunkte an der nächsten Runde der Initiative des Bundes und der Länder *Innovative Hochschule* voraussichtlich im Jahr 2023 zu beteiligen und erfolgreich zu sein. Das MW wird diese Bemühungen unterstützen.

Das Land strebt – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - die jährliche Bereitstellung von Mitteln für die allgemeine Forschungsförderung sowie von Mitteln für Großgeräte mindestens auf dem Niveau 2017 an. Dies schließt die Unterstützung für eine notwendige Ko-Finanzierung von überregionalen Forschungsprogrammen ein. Zudem sollen die Profilierungsmittel mindestens auf dem Niveau von 2018 bereitgestellt werden.

(13) Die im Bereich Forschung aufgebaute Vernetzung der Hochschulen des Landes wird verstetigt. Die Hochschulen stimmen sich einmal jährlich zu den Schwerpunkten der Kooperationen auf Basis der Empfehlungen des Wissenschaftsrates ab.

(14) In der anwendungsbezogenen Forschung und im Wissens- und Technologietransfer orientieren sich die Hochschulen weiterhin an der aktuellen regionalen Innovationsstrategie des Landes. Der Transfer von Forschungsergebnissen der Hochschulen in Wirtschaft und Gesellschaft zum Nutzen für das Land ist von strategischer Bedeutung. Die Anstrengungen sind zu verstärken, um zu einer zielorientierten und schnelleren gesellschaftlich relevanten Nutzung und wirtschaftlichen Verwertung zu kommen.

Hierzu werden strategische Konzepte entwickelt und bestehende Instrumente der Existenzgründung ausgebaut.

Dem Kompetenznetzwerk für anwendungsbezogene und transferorientierte Forschung (KAT) kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Das Land fördert die entstandenen Strukturen.

(15) Die Hochschulen werden sich auch zukünftig im Rahmen der sogenannten Third Mission engagieren.

Internationalisierung

(16) Die Internationalisierung wird von den Hochschulen als Querschnittsaufgabe angesehen. Sie entwickeln ihre Internationalisierungsstrategien dem eigenen Profil entsprechend weiter und setzen diese in angemessener Zeit um. Sie erhöhen in diesem Rahmen in geeigneten Fällen und nachfragegerecht den Anteil internationaler Studiengänge. Wo es noch nicht der Fall ist, entwickeln die Hochschulen die Curricula grundständiger Studiengänge so weiter, dass Auslandsaufenthalte in der Regelstudienzeit möglich sind.

Förderung von Chancengerechtigkeit

(17) Die Gleichstellung aller Hochschulangehörigen im Sinne gleichberechtigter Zugänge zu Stellen, Qualifikationsangeboten und Entscheidungsgremien ist erklärtes Ziel der Hochschulen. Programme der Hochschulen und die darin enthaltenen Instrumente zur Umsetzung dieses Zieles werden überprüft und ggf. weiterentwickelt.

Das *Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt* wird durch die Hochschulen umgesetzt. Die Universitäten führen entsprechend der Empfehlungen des Wissenschaftsrates, der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Beschlüsse des Landtages Sachsen-Anhalts zur Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der fachlichen Qualität der Personalauswahl auf der Basis des Kaskadenmodells Zielquoten für die Erhöhung des Frauenanteils am wissenschaftlichen Personal ihrer Einrichtung ein. Die regelmäßige Veröffentlichung der entsprechenden Zahlen für die einzelnen Fakultäten in den Rektoratsberichten durch die Universitäten lässt Gleichstellungserfolge sichtbar werden und ermöglicht es, die Anteile der Geschlechter auf den einzelnen Karrierestufen im Kontext der jeweiligen Fakultäten zu sehen.

Die Hochschulen prüfen neben der ab 2021 geplanten Wiederbesetzung einer Regelprofessur mit der Teildenomination Geschlechterforschung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bis zum selben Zeitpunkt die Widmung mindestens einer weiteren Wissenschaftlerstelle mit Bezug zur Geschlechterforschung.

(18) Die Hochschulen leisten ihren Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe behinderter Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Studierender durch Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention und des diesbezüglichen Landesaktionsplanes einschließlich der Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung des Hochschulbetriebes. Das Land unterstützt die Hochschulen hierbei durch die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen und entsprechender Finanzierung.

(19) Die Hochschulen verbessern die Bedingungen für die Vereinbarkeit von Studium und Familie sowie von Beruf und Familie durch die Verstetigung und Weiterentwicklung entsprechender Maßnahmen.

Marketing

(20) Die Hochschulen beteiligen sich weiterhin aktiv an hochschulübergreifenden Aktivitäten des Hochschulmarketings der Landesrektorenkonferenz (*wirklichweiterkommen*).

Digitalisierung

(21) Die Hochschulen orientieren sich an der Digitalisierungsstrategie des Landes und nutzen die Empfehlungen der *IT-Kommission* der Hochschulen sowie der *Kommission Digitalisierung der Lehre* (KDL) des Landes zur Umsetzung der digitalen Projekte. Bei der Einhaltung des Datenschutzes richten sich die Hochschulen dabei nach den Empfehlungen und der Handreichung der Hochschulrektorenkonferenz zur Informationssicherheit in der Wissenschaft.

(22) Die Hochschulen intensivieren den konzeptionellen Ausbau der digitalen Hochschulbildung im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit in der KDL und ihrer finanziellen Möglichkeiten. Sie werden hierbei vom Land unterstützt. Die Hochschulen sollen insbesondere flexible Lernformen weiter entwickeln. Durch die Vernetzung der Studien- und Lehrangebote und geeignete Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung können auch länderübergreifende Lehrangebote entwickelt werden.

(23) Die Wissenschaftlichen Bibliotheken arbeiten im Rahmen der Digitalisierung im Bibliothekswesen aktiv im Gemeinsamen Bibliotheksverbund mit. Der Beirat für wissenschaftliche Bibliotheken des Landes entwickelt daher in Absprache mit der IT-Kommission der Hochschulen des Landes Strategien zur weiteren digitalen Vernetzung der wissenschaftlichen Einrichtungen insbesondere der Hochschulbibliotheken, und berichtet darüber. Die Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt (ULB) übt auch weiterhin für das Land eine koordinierende Funktion beim Aufbau einer Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) aus.

(24) Für eine erfolgreiche Nutzung der Chancen der Digitalisierung in der Wissenschaft werden die Hochschulen verstärkt den Zugang und die Nutzung digitaler Informationen u.a. durch den Ausbau von Open Access und Open Data ermöglichen.

Die Hochschulen stellen sich den Herausforderungen beim Umgang mit Forschungsdaten, deren Sicherung, Ordnung, Verarbeitung und insbesondere auch ihrer Bereitstellung für eine wissenschaftliche Nachnutzung, indem sie ein professionelles Management hierfür als konstitutives Element ihrer Entwicklung verstehen und ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend ausbauen.

Beim Aufbau der von Bund und Ländern geförderten Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) wirken sie aktiv mit und beteiligen sich an der Entwicklung von Standards im Datenmanagement für digital vernetzte Forschungsdatenwissensspeicher, um diese nachhaltig zu sichern und nutzbar machen. Damit sollen die Prozesse zur Gewinnung neuer wissenschaftliche Erkenntnisse und Innovationen in Forschung und Gesellschaft ermöglicht werden.

Das Land unterstützt die Hochschulen, bei denen entsprechender Bedarf besteht, bei der Ertüchtigung und dem Betrieb eines leistungsfähigen Hochschulnetzes.

Autonomie

(25) Die Hochschulen tragen auf regionaler und internationaler Ebene durch ihre Aktivitäten in Lehre, Forschung und im Austausch mit der Gesellschaft zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Ihren Betrieb gestalten die Hochschulen effizient und ressourcenschonend und setzen in Lehre und Forschung die Nachhaltigkeitsziele um. Sie entwickeln eine Nachhaltigkeitsstrategie und bauen entsprechende Strukturen an ihrer Einrichtung auf. Die Hochschulen überprüfen eine Mitarbeit am bundesweiten Verbundprojekt *Nachhaltigkeit an den Hochschulen: entwickeln – vernetzen – berichten (Hoch-n)*.

Soweit die Hochschulen zu den Berufsordnungen ergänzende Berufsleitfäden erstellen, berücksichtigen sie die Aspekte der Nachhaltigkeit und der Genderfragen. Die Hochschulen des Landes beteiligen sich an einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der LaKoG und formulieren fachliche Standards zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Berufsverfahren in Sachsen-Anhalt. Die Einrichtung der Arbeitsgruppe obliegt der Landesrektorenkonferenz.

(26) Die Hochschulen berichten im Rahmen des Berichtswesens zum Erfüllungsstand ihrer Hochschulentwicklungspläne.

(27) Die Stellenbewirtschaftung des tariflich, beschäftigten Personals wird entsprechend der Anlage 2 *Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen* geregelt.

Sollten sich aufgrund der Verpflichtungen des Landes zum Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* die Bedingungen ändern, werden die notwendigen Anpassungen umgesetzt.

MW und Hochschulen nehmen mit der nächsten Haushaltsplanaufstellung Verhandlungen mit dem Ministerium der Finanzen über eine Abschaffung der Stellenübersichten in den Hochschulkapiteln im Einzelplan (EPL) 06 auf.

Der Stellenplan hat den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu Entscheidungen mit kapazitätsrelevanten Folgen zu genügen. Im Fall von Stellenumwidmungen oder Stellenabbau ist willkürfrei abzuwägen.

(28) Die Hochschulen beteiligen sich an der Umsetzung der Konzepte des Landes zur Energiewende bei der nicht-nachhaltigen Nutzung von fossilen Energieträgern (sog. *Kohleausstieg*).

Hochschulflächen

(29) Auf Grundlage der zwischen den zuständigen Ministerien abgestimmten Flächenbedarfe entwickelt jede Hochschule bis zum Wintersemester 2020/21 einen Flächennutzungs- und -entwicklungsplan entsprechend den Anforderungen aus der *Vereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft und den Hochschulen des Landes zum Liegenschaftsmanagement der Hochschulen in Sachsen-Anhalt* (vom 18.12.2014). Dieser bildet die Basis für die Fortschreibung der mittelfristigen Bauplanung sowie einem sachgerechten Bauunterhalt der Hochschulen. Die Hochschulen melden im Rahmen der Berichterstattung den aktuellen Stand der Flächennutzung. Neue strukturpolitische Anforderungen sind zu berücksichtigen.

MW wirkt gemeinsam mit den Hochschulen beim Ministerium der Finanzen darauf hin, einen Bauunterhalt mit einer jährlichen Steigerung von mind. +3 % zu erreichen.

Das Flächennutzungsmanagement obliegt den Hochschulen im Rahmen ihrer Budgets. Die Hochschulen können in Eigenverantwortung Budgetmittel für bauliche Maßnahmen, unter Beachtung der Regelungen der *Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung (RLBau LSA)*, einsetzen.

Den Hochschulen, deren Flächenbedarfe auf Grundlage der Betrachtungen des HIS-Institut für Hochschulentwicklung e. V. ermittelt wurden, steht es gemäß Beschluss der Landesregierung vom 24. Juli 2018 frei, Anmietungen aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, solange dies in Übereinstimmung mit den durch die zuständigen Ministerien bestätigten Flächenkonzepten und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfolgt, vorzunehmen. Dabei ist anzustreben, dass die mit den zuständigen Ministerien abgestimmten Zielzahlen in der Fassung des für die Hochschule zu erstellenden Flächennutzungs- und -entwicklungsplans (Wintersemester 2020/21) nicht überschritten werden. Unabhängig davon sind Anmietungen im Drittmittelbereich immer möglich, soweit dies erforderlich ist und entsprechende Drittmittel für die gesamte Laufzeit der Anmietung zur Verfügung stehen, um den daraus entstehenden vorübergehenden Raumbedarf zu decken.

A.2 Aufgabenbezogene Vereinbarungen der Hochschule

(1) Die Universität berücksichtigt bei ihrer strategischen Weiterentwicklung in Lehre, Forschung und Governance-Struktur die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Weiterentwicklung des Hochschulsystems des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Juli 2013. Ein Ziel der Universität wird es sein, insbesondere die so genannten kleinen Fächer durch eine programmatische Verdichtung des Fächerspektrums gerade in Bezug auf das Lehrangebot verstärkt in Profilierungsbemühungen einzubeziehen. Dabei steht die Universität zu ihrer traditionellen Vielfalt der Fächer, allerdings ist diese kein Selbstzweck, sondern muss zur Profilierung beitragen. Bei ihren Bemühungen um eine Verdichtung u. a. des Lehrangebots wird die Universität eng mit den Partneruniversitäten Jena und Leipzig zusammenarbeiten. Überdies wird die Universität den bereits begonnenen Verdichtungsprozess auf eine zum Teil notwendige Neuordnung der Gliederungsebene unterhalb der Fakultäten beziehen. Dies betrifft eine Reihe von Instituten, die aufgrund ihres fachlichen Zuschnitts keine – über die reine Verwaltungsfunktion hinausgehenden – abschließend überzeugenden wissenschaftlichen Organisationseinheiten darstellen.

(2) Im Bereich der *Kleinen Fächer* prüft die Hochschule ob im Universitätsverbund Halle-Jena-Leipzig eine gemeinsame Strategie entwickelt werden kann. Dies betrifft insbesondere das Gebiet der Berufungen sowie die Schnittstellen zwischen den Bachelor- und Masterstudiengängen an den Einrichtungen.

(3) Die Universität leitet für alle noch nicht akkreditierten Studiengänge einschließlich der Kombinationsstudiengänge Akkreditierungsverfahren ein, so dass eine Akkreditierung innerhalb des Zielvereinbarungszeitraums gewährleistet ist. Innerhalb von zwei Jahren werden für mindestens die Hälfte der noch nicht akkreditierten Studiengänge Anträge auf Akkreditierung gestellt. Die Hochschule wird einmal jährlich dem für Hochschulen zuständigen Ministerium Angaben zum aktuellen Stand der nicht akkreditierten Studiengänge übermitteln. Die Regelung in Teil A.1 Punkt 2 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Universität begrüßt die Absichtserklärung der drei Länder Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen vom 09. Juli 2019 zum Fortbestand und zur dauerhaften finanziellen Absicherung des Deutschen Zentrums für Integrative Biodiversitätsforschung (iDiv). Unter der Voraussetzung der dort zugesagten finanziellen Förderung u. a. durch das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet sich die Universität, nach Auslaufen der DFG-Förderung die im Rahmen von iDiv eingerichteten Professuren mit deren Ausstattung in ihre Struktur zu integrieren und auf Dauer weiterzuführen. Dazu wird die Universität spätestens ab dem Jahr 2024 aus dem Budget 1,5 Mio. Euro speziell zweckgebunden für das iDiv ausweisen. Das Land und die Universität werden sich darum bemühen, eine finanzielle Unterstützung des Bundes für

iDiv, möglichst in Form einer institutionellen Förderung, einzuwerben, und ihre diesbezüglichen Aktivitäten eng abstimmen.

(5) Es ist vorgesehen, dass aus finanziellen Mitteln des Strukturwandels im Mitteldeutschen Braunkohlerevier ein interdisziplinäres Institut der Martin-Luther-Universität für Strukturwandel und Biodiversität in der Bergbaufolgelandschaft gegründet wird. Das Institut wird sozioökonomische und ökologische Strukturwandelprozesse erforschen und begleiten. Zu seinen Aufgaben werden u.a. die Analyse von Determinanten erfolgreicher Transitionsprozesse im In- und Ausland, die Ausarbeitung und Evaluation strukturrentwickelnder Politik sowie entsprechende Entwicklungen in Rechtssystemen, der Transfer von Wissen und Innovation, die Untersuchung der Auswirkungen und Perspektiven von strukturellem Wandel auf die Biodiversität sowie die Raum- und Landschaftsplanung zählen. Die Universität wird im Laufe des Jahres 2020 hierzu ein Konzeptpapier vorlegen.

(6) Ein Ausbau der Kooperation unter den Hochschulen und zwischen Hochschulen und den außeruniversitären Forschungseinrichtungen bietet die Möglichkeit für eine weitere Entwicklung der Hochschule und zur Schärfung des Forschungsprofils. Die intensive Vernetzung ermöglicht zudem, die für eine erfolgreiche Forschung erforderliche kritische Masse zu erreichen. Die Kooperationen sollen auch dazu dienen, die kooperativen Promotionen zu fördern und wenn möglich, strukturell zu organisieren (z. B. in Form gemeinsamer Graduiertenschulen).

Die Universität etabliert eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung als Kooperationsplattform für die Zusammenarbeit mit den beteiligten Hochschulen in den Bereichen Agrar- und Lebenswissenschaften sowie Polymerwissenschaften sowie eventuellen anderen Bereichen bei gemeinsamen wissenschaftlichen Interessen. Bei der Entwicklung der strategischen Zielstellung sind die relevanten außeruniversitären Forschungseinrichtungen einzubeziehen. Die Universität prüft die Anbindung an die Plattform Ingenieurwissenschaften unter der Federführung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(7) Die Kooperationsvereinbarungen der Universität mit den Forschungseinrichtungen der Leibniz Gemeinschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren, der Fraunhofer-Gesellschaft und der Max-Planck-Gesellschaft werden bis zum Sommersemester 2021 auf ihre Aktualität geprüft und präzisiert. Neben einem gesetzlichen Teil sollen die neuen Verträge auch strategische Aussagen enthalten. Für eine zielgerichtete Entwicklung der Forschung und erfolgreiche Nachwuchsentwicklung sollten zudem gemeinsame Berufungen in strategisch wichtigen Bereichen genutzt werden, um gut ausgebildete, hochkarätige Wissenschaftler im Land zu halten, ein positives Klima für Ansiedlungen/Ausgründungen zu schaffen sowie die Strukturbildung der Hochschule zu unterstützen.

Darüber hinaus überprüft die Hochschule ihre Verträge mit den An-Instituten auf der Grundlage regelmäßiger Evaluationen und passt diese bei Bedarf an.

(8) Die Universität arbeitet auch zukünftig an der Weiterentwicklung ihrer vier profilbildenden Forschungsfelder bzw. Forschungsschwerpunkte *Nanostrukturierte Materialien, Makromolekulare Strukturen und biologische Informationsverarbeitung, Aufklärung, Religion, Wissen und Gesellschaft und Kultur in Bewegung*, insbesondere auch hinsichtlich der Einbeziehung weiterer forschungstarker Bereiche der Universität. Das Land unterstützt diese Forschungsschwerpunkte der Universität durch Mittel der Landesforschungsförderung im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten. Die Universität überprüft die Entwicklung ihrer Forschungsschwerpunkte regelmäßig in Zusammenarbeit mit dem MW.

(9) Es wird erwartet, dass die Universität ihre Potentiale in der Drittmittelinwerbung im gesamten Portfolio ausschöpft und die durchschnittliche Drittmittelinwerbung ähnlicher strukturierter Einrichtungen erreicht. Die Universität unterstützt Ihre Wissenschaftler insbesondere bei der Beantragung von Verbundprojekten, um eine erfolgreiche Antragstellung im Rahmen der nächsten Exzellenzinitiative vorzubereiten. Sie berücksichtigt Forschungsstärke und Einsatz der Wissenschaftler bei der Drittmittelinwerbung durch eine großzügige Beteiligung an der Programmpauschale.

(10) Die Universität übernimmt maßgebliche Funktionen im regionalen Innovationssystem und unterstützt die Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie 2021-2027 des Landes Sachsen-Anhalt. Mit ihren Aktivitäten im Wissens- und Technologietransfer soll wirtschaftlich verwertbares Wissen vorwiegend gemeinsam mit bestehenden und zu gründenden Unternehmen in Sachsen-Anhalt in innovative Produkte, Prozesse und Dienstleistungen überführt werden, um die strategisch identifizierten Leitmärkte des Landes zu stärken. Die Universität wird hier insbesondere ihre Stärken im Bereich der pflanzenbasierten Bioökonomie in Kooperation mit den im Land ansässigen pflanzenwissenschaftlichen Instituten und der lokalen Wirtschaft einbringen.

Bei der Umsetzung ihrer Strategie zum Wissens- und Technologietransfer fördert die Universität unternehmerisches Denken und Handeln in Studium und Lehre. Sie unterstützt ihre Studierenden, Wissen-

schaffler und Absolventen bei der Umsetzung wissens- und technologiebasierter Gründungen. Die Universität ist Projektträgerin und Koordinatorin vielfältiger Initiativen zur Gründungsförderung im Auftrag des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt. Sie arbeitet hierbei im Rahmen des Universitätsverbundes mit den Universitäten Jena und Leipzig zusammen. Die Universität entwickelt ihr Leitbild zum Wissens- und Technologietransfer als Richtlinie ihres Handelns als Gründeruniversität stetig weiter.

Die Universität kooperiert mit den Hochschulen Sachsen-Anhalts im Kompetenznetzwerk für Angewandte und Transferorientierte Forschung (KAT). Kooperationen und Partnerschaften zwischen der Universität und Wirtschaftsunternehmen werden auf- und ausgebaut, um Transferbeziehungen und nachhaltige Innovationspartnerschaften zum beidseitigen Nutzen zu entwickeln.

(11) Die Universität wird ihre Internationalisierungsstrategie überarbeiten und aktualisieren. Dabei wird sie insbesondere auf eine strategische Ausrichtung ihrer Internationalisierungsbemühungen in Lehre und Forschung unter Berücksichtigung etablierter Partnerschaften im Ausland achten. Eine wichtige Rolle spielt hierbei der geografische Gürtel, der sich von Asien über Zentralasien und den Kaukasus, unter Einbezug Russlands und des postsowjetischen Raums insgesamt, bis nach Afrika zieht. Ergänzend sind für die Universität Kooperationen in Forschung und Lehre mit Universitäten in Nordamerika und im europäischen Forschungsraum wichtig. Ziel der Internationalisierungsbemühungen der Universität ist u.a. eine Steigerung der Anzahl von incoming und outgoing Wissenschaftler*innen und Studierenden. Dazu gehört die Optimierung der Serviceorientierung, die im Kontext der universitären Heterogenitäts- und Diversitätsstrategie bereits entwickelt wird.

Die Universität wird weiter internationale bzw. englischsprachige Studiengänge bzw. Studienangebote (Module) einrichten. Überdies strebt die Universität an, die Studierbarkeit ihrer Studiengänge im Hinblick auf die Integration von Auslandsaufenthalten weiter zu optimieren.

(12) In ihrem neuen Flächennutzungs-/entwicklungsplan orientiert sich die Hochschule an der Flächenzielzahl aus dem Ergebnis der Betrachtung des HIS-Institut für Hochschulentwicklung e. V. in Höhe von 185.190 m². Dies schließt auch Bau- und Sanierungsmaßnahmen zur Erfüllung dieses Zieles ein. Am Ende der Zielvereinbarungsperiode werden der Stand der Umsetzung der Vorgaben sowie anhand maßgeblicher Entwicklungen (Drittmittel; Bedarfe aus Studium, Lehre und Forschung etc.) die Vorgaben erneut geprüft. Ziel ist es, den Bestand nach einer weiteren Zielvereinbarungsperiode bis 2029 in Einklang mit den Bedarfen zu bringen.

B. FINANZAUSSTATTUNG

B.1 Finanzausstattung und Aufteilung der Budgets

(1) Das Land und die Hochschulen Sachsen-Anhalts verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet sich daher auf Grundlage der in der Zielvereinbarung vereinbarten Regelungen, der Hochschule für die vereinbarte Laufzeit der Zielvereinbarung mindestens folgenden Zuschuss zu gewähren:

Haushaltsjahr 2020:	insgesamt	159.444.200 Euro
Haushaltsjahr 2021:	insgesamt	162.695.100 Euro
Haushaltsjahr 2022:	insgesamt	163.695.000 Euro
Haushaltsjahr 2023:	insgesamt	163.124.800 Euro
Haushaltsjahr 2024:	insgesamt	161.280.600 Euro

(2) Der vorgenannte Landeszuschuss enthält den auf fünf Jahrgänge mit jeweils acht Semestern befristeten Mehrbedarf für zusätzliche Kapazitäten in der Lehramtsausbildung (den Beginn stellte das Wintersemester 2018/2019 dar).

(3) Weiterhin enthält der vorgenannte Landeszuschuss den Mehrbedarf aus den bisherigen Tarif- und Besoldungsrunden (einschließlich Tarif- und Besoldungsrunde 2019 mit Auswirkungen bis 2021). Für künftige Besoldungs- und Tarifsteigerungen werden für den vereinbarten Zeitraum der Zielvereinbarung Landesmittel aus dem Einzelplan 06 und bei Bedarf ergänzend aus dem allgemeinen Haushalt (Einzelplan 13) auf der Grundlage nachgewiesener Bedarfe in Höhe von 100 % des Mehrbedarfs bereitgestellt. Die budgeterhöhenden Mittel stehen unter dem Vorbehalt der entsprechenden Beschlussfassungen

zum Haushalt. Budgeterhöhende Maßnahmen in der laufenden Zielvereinbarungsperiode (z. B. Änderungen gesetzlicher und tariflicher Verpflichtungen) haben eine Neuberechnung des Budgets im Rahmen der nächsten Haushaltsplanaufstellung zur Folge.

(4) Hieraus ergibt sich derzeit ohne Berücksichtigung sonstiger budgeterhöhender Zuführungen für die Jahre 2020 bis 2024 folgende Aufteilung des Budgets:

Haus- haltsjahr	Budget in Euro		
	Zuschuss Betrieb	Zuschuss Lehramtsausbildung	Zuschuss Invest
2020	153.437.900	3.656.300	2.350.000
2021	155.063.800	5.281.300	2.350.000
2022	154.845.000	6.500.000	2.350.000
2023	154.681.000	6.093.800	2.350.000
2024	154.461.800	4.468.800	2.350.000

(5) Zur Finanzierung des Anteils der MLU zum Deutschen Zentrum für integrative Biodiversitätsforschung (iDiv) werden im Jahr 2024 zusätzliche Budgetmittel (Zuschuss Betrieb) in Höhe von 500.000 Euro bereitgestellt.

(6) Ein weiterer Bestandteil des Budgets ist ab dem Jahr 2020 ein pauschaler Inflationsausgleich, der über die Laufzeit der Zielvereinbarung jährlich kumulierend ausgereicht wird.

Für die Jahre 2020 bis 2024 ergibt sich folgende Aufteilung:

Haus- haltsjahr	in Euro
	Zuschuss Inflationsausgleich
2020	291.600
2021	583.200
2022	874.800
2023	1.166.400
2024	1.458.000

(7) Zusätzlich zum Budget erhält die Hochschule begrenzt auf die Jahre 2020 und 2021 einen Zuschuss in Höhe von jeweils 486.500 EUR zur anteiligen Kompensation des Wegfalls der Langzeitstudiengebühren in Verbindung mit der Novellierung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

(8) Von haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 41 LHO und sonstigen vom Ministerium der Finanzen erlassenen haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen, soweit sie für den übrigen Bereich des Landeshaushalts allgemein in Kraft treten, ist die Hochschule befreit.

(9) Die Zahlbarmachung von Leistungen nach den § 10 Abs. 2 bis 4 und § 11 TVA-L BBiG an die Auszubildenden ist aus dem Hochschulhaushalt vorzunehmen.

(10) Es gelten die Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen entsprechend der Anlage 2.

(11) MW und Hochschule stimmen darin überein, dass durch nichtstaatliche, von der Hochschule erwirtschaftete, Mittel die Finanzierung des Aufgabenspektrums verbessert werden kann. Diese Mittel verbleiben in der Hochschule und wirken nicht zuschussmindernd.

B.2 Finanzmittel des Hochschulpakts 2020 und des Zukunftsvertrages „Studium und Lehre stärken“

(1) Die Bereitstellung und Verwendung der Mittel des Hochschulpakts 2020 und des Zukunftsvertrages „Studium und Lehre stärken“ sowie das dazu gehörige Berichtswesen werden im Einzelnen durch gesonderte Vereinbarungen geregelt. Die vom Bund gewährten Bundesmittel werden auf Grundlage der entsprechenden Bund-Länder-Vereinbarungen zu den beiden Programmen durch eine entsprechende Kofinanzierung sichergestellt. Die landesseitige Kofinanzierung ist bereits im Budget enthalten. Seitens der Hochschulen erfolgt eine dezidierte Nachweisführung der Mittelverwendung der Bundesmittel sowie der landesseitigen Gegenfinanzierung in den Finanzberichten.

B.3 Finanzierung von Baumaßnahmen

(1) Die Landesregierung hatte im Jahr 2008 mit dem „Perspektivprogramm Hochschulbau bis 2020 für das Land Sachsen-Anhalt“ den Neubeginn von Hochschulbaumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 431 Mio. € als Planungsgrundlage beschlossen. Die vorgesehenen Bauvorhaben wurden entsprechend ihrer Dringlichkeit in einer Prioritätenliste erfasst, die 2014 aktualisiert wurde. Gemeinsam mit dem Ministerium für Finanzen und den Hochschulen sollen Verhandlungen für ein neues Hochschulbauprogramm bis 2030 für das Land Sachsen-Anhalt aufgenommen werden. Die Umsetzung des Hochschulbauprogramms steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen Haushaltsbeschlüsse.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung wirkt gemeinsam mit den Hochschulen beim Ministerium der Finanzen darauf hin, dass die Bewirtschaftung der Mittel für Bauunterhaltung und für Kleine Baumaßnahmen den Regularien der Budgetbewirtschaftung angepasst werden.

C. BERICHTERSTATTUNG UND ERFOLGSKONTROLLE

(1) Hochschulen und MW kommen überein, dass die Berichterstattung gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und der Öffentlichkeit sämtliche vorbenannten Punkte umfasst. Es erfolgt eine jährliche Vorlage eines entsprechenden Finanzberichtes, einschließlich der Einnahmen und Ausgaben aus Leistungen für Dritte. Zudem wird die Leistungsfähigkeit der Hochschulen anhand der in Anlage 3 aufgeführten und mit den Hochschulen abgestimmten Indikatoren dargestellt. Eine inhaltliche Berichterstattung in Form von Rektoratsberichten erfolgt sowohl nach dem Jahr 2022 für die dann zurückliegenden Jahre der vorliegenden Zielvereinbarung (Zwischenbericht) als auch nach dem Jahr 2024 für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung (jeweils zum 30.06. des Folgejahres) entsprechend den in der Vereinbarung beschlossenen Aufgaben. Die Form der Berichte und Anlage können in der Laufzeit der Zielvereinbarung nach Abstimmung der Vertragsparteien den aktuellen Erfordernissen angepasst werden.

(2) Die Hochschulen berichten einmal jährlich nach dem mit dem MW abgestimmten Berechnungsmodus die Kapazitäten und überprüfen die Auslastung des gesamten Studienangebots unter Beachtung der in A.1 getroffenen Regelungen hinsichtlich der Schließung von unterausgelasteten Studiengängen.

D. LAUFZEIT

(1) Die Zielvereinbarung wird für den Zeitraum 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024 abgeschlossen.

(2) Die Unterzeichnung der vorliegenden Zielvereinbarung steht unter dem Vorbehalt entsprechender Beschlussfassung des Landtags zur im Teil B aufgeführten Finanzausstattung. Sollte aufgrund von Haushaltsbeschlüssen die Finanzausstattung geringer ausfallen, nehmen beide Seiten unverzüglich Verhandlungen über die Fortschreibung und ggf. Anpassung der Zielvereinbarungen auf.

(3) Beide Seiten werden rechtzeitig vor dem Auslaufen der Vereinbarung Verhandlungen über die Fortschreibung aufnehmen, damit die Hochschule auch über 2024 hinaus Planungssicherheit erhält.

(4) Sollten sich im Geltungszeitraum dieser Zielvereinbarungen die zitierten Vorschriften des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ändern, werden die Zielvereinbarungen unter Berücksichtigung ihrer Ziele und vereinbarten Inhalte entsprechend angepasst.

Magdeburg, den 22. Juni 2020



Professor Dr. Armin Willingmann
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt



Professor Dr. Christian Tietje
Rektor
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

ANLAGE 1

Lehrebezogene - Profile Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Lehrerbildung: Allgemeinbildende Schulen/Förderschulen

Naturwissenschaften: Biologie/Chemie/Physik/Biochemie

Sprache und Literatur: Germanistik, Anglistik, Romanistik, Gräzistik, Hispanistik, Italianistik, Latinistik, Slavische Sprachen, Polonistik

Geschichte (einschließlich Landesgeschichte)/Kunstgeschichte/Archäologie

Orientwissenschaften/Nahoststudien/Südasienkunde/Japanologie

Sozialwissenschaft/Politikwissenschaft/Erziehungswissenschaft/Ethnologie/Soziologie

Philosophie

Wirtschaftswissenschaft: BWL/VWL/Business Economics

Musik: Musikwissenschaft/ /Künstlerisches Aufbaustudium/ Musikpädagogik

Agrar- und Ernährungswissenschaften/Natürliche Ressourcen

Informatik/Wirtschaftsinformatik/Bioinformatik

Psychologie

Sprechwissenschaft

Medien- und Kommunikationswissenschaften/Multimedia

Rechtswissenschaften

Geowissenschaften/Geographie

Mathematik/Wirtschaftsmathematik

Pharmazie/Pharmaceutical Biotechnology

Sport/Sport und Ernährung/Sportpsychologie

Evangelische Theologie/Judaistik/Islamwissenschaften

Humanmedizin

Zahnmedizin

Gesundheits- und Pflegewissenschaften

ANLAGE 2**Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen**

Für die Bewirtschaftung der zugewiesenen Zuschüsse und sonstigen Zuführungen durch die Hochschule gelten auf der Grundlage der im Haushaltsplan des Landes erteilten Ermächtigungen nachfolgende Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen. Auf sonstige Zuweisungen (z. B. Sonderzuweisungen aus zentraler Bewirtschaftung), die der Hochschule außerhalb des Budgets zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, finden die Finanzierungs- und Bewirtschaftungsregelungen keine Anwendung.

1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes

Die Hochschule stellt ihren Wirtschaftsplan (WPL) nach der Haushaltssystematik für den Landeshaushalt und nach den Vorgaben des Ministeriums der Finanzen für die Anmeldung der Entwürfe zu den Haushaltsplänen in entsprechender Anwendung der Nr. 2.1 des Grundsatzes zu den Landesbetrieben pp. (RdErl. des MF vom 11. Juli 2012 – MBl. LSA 2012, S. 464) auf. Der Wirtschaftsplan wird als Anlage zu den Zuschusstiteln im Landeshaushalt vom Landtag beschlossen und veröffentlicht.

2. Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben

Die für die Hochschule vorgesehenen Zuschüsse werden zur Finanzierung aller Hochschulausgaben zugewiesen (Grundsatz der Gesamtdeckung aller Ausgabemittel untereinander).

- a) Die von der Hochschule nach Maßgabe des jeweils geltenden Hochschulgesetzes und eventuell auf der Grundlage des Allgemeinen Verwaltungskostenvorgangsgesetzes erhobenen Gebühren und Entgelte stehen der Hochschule zusätzlich zum Budget als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung.
- b) Mehrausgaben sind durch Einsparungen aus dem verfügbaren Gesamtbudget zu erwirtschaften.
- c) Vom Grundsatz der Gesamtdeckung ausgenommen sind die durch gesonderten Haushaltsvermerk im Wirtschaftsplan der Hochschule ausgewiesenen Haushaltsstellen (z. B. projektgebunden zugewiesene Mittel und Drittmittel). Die zweckgebundenen Projektzuweisungen werden mit Auflagen zur Qualitätssicherung und -kontrolle verbunden.
- d) Dem Grundsatz der Selbstversicherung entsprechend versichert das Land seine Risiken für Schäden und Vermögen nicht und trägt im Schadensfall die entstehenden Kosten aus Haushaltsmitteln (vgl. VV Nr. 11 zu § 34 LHO). An der Hochschule anfallende Ausgaben für Schadensfälle werden bis zu insgesamt 25.000 Euro im Haushaltsjahr aus dem Budget finanziert. Nachweise der Schadensfälle einschließlich der vorgenommenen Regressprüfungen werden im Rahmen der Rechnungslegung festgestellt.
- e) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel (Zuweisungen zum Budget, sonstige Einnahmen und vorhabenbezogen zugewiesene Haushaltsmittel) werden von der Hochschule innerhalb der Laufzeit der Zielvereinbarung in voller Höhe in das Folgejahr übertragen und stehen ihr uneingeschränkt mit Beginn des neuen Haushaltsjahres für die jeweilige Zweckbestimmung zur Verfügung. Die Übertragung der nicht verbrauchten Mittel erfolgt zum Jahresabschluss ausgabe-seitig als Übertrag in das Folgejahr und einnahmeseitig als Übertrag aus dem Vorjahr bei den entsprechenden Haushaltsstellen im Wirtschaftsplan der Hochschule.
- f) Land und Hochschule bekennen sich zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Hochschulentwicklung und verpflichten sich, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Förderprogramme des Bundes, der EU und anderer Förderinstitutionen mitzufinanzieren. Land und Hochschule stimmen Näheres im Einzelfall ab.
- g) In entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 3 LHO gleicht die Hochschule Überschreitungen der verfügbaren Ausgaben im Vereinbarungszeitraum vollständig aus.

3. Sonstige Bewirtschaftungsregelungen

3.1. Überjährige Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Mittel

Nicht vorhabengebunden übertragene Haushaltsmittel aus den Vorjahren stehen für alle Hochschulzwecke zur Verfügung. Sofern nach den Regelungen des Landes bei der Bewirtschaftung und Inanspruchnahme dieser Mittel andere fachlich zuständige Stellen des Landes zu beteiligen sind, stellt die Hochschule die erforderliche Beteiligung sicher. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes entscheidet das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der Hochschule über die weitere Verwendung der verbliebenen, nicht in Anspruch genommenen Mittel.

Für vorhabengebunden übertragene Haushaltsmittel, Drittmittel und sonstige zweckgebundene Mittel gelten die dazu erlassenen Regelungen. Dem Ausschuss für Finanzen ist am Beginn des II Quartals 2025 nach Abschluss der Zielvereinbarungsperiode 2020–2024 über die Höhe der am Ende der Laufzeit der Zielvereinbarungen verbleibenden und nach 2025 zu übertragenden Budgetmittel je Hochschule sowie über deren mit Maßnahmen unteretzte Verwendung zu berichten.

3.2. Kfz-Beschaffung

Die Beschaffung von Ersatzfahrzeugen (Dienst-Kfz), die durch unvorhergesehene Umstände notwendig geworden ist, kann die Hochschule im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel unter Beachtung der Kraftfahrzeugrichtlinien (KfzR) – RdErl. des MF vom 08. November 2002 (MBI. LSA 2002, S. 1229), zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 07. November 2017 (MBI. LSA 2017, S. 734) in eigener Zuständigkeit vornehmen.

Die entsprechenden Nachweise sind im Rahmen der Finanzberichterstattung und im nächsten Wirtschaftsplan vorzunehmen.

3.3. Stellenwirtschaftliche Regelungen

- a) Die Hochschule kann im Tarifbereich im Umfang von maximal 25% der Drittmittel und Hochschulpaktmittel zusätzliche unbefristete Stellen ausbringen. Die Ermittlung der Bedarfe für den zusätzlichen Stellenpool ist an der Hochschule so realistisch wie möglich zu bemessen (unter Berücksichtigung mittelfristig erkennbarer bzw. zu erwartender Mittelschwankungen), zu dokumentieren und durch die Hochschulleitung dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung zu übermitteln. Die zusätzlichen unbefristeten Stellen werden bei Titel 428 92 ausgewiesen und können aus dem Budget und/ oder aus Drittmitteln bzw. Hochschulpakt-/ Zukunftsvertragsmitteln finanziert werden. Die tarifgerechten Eingruppierungen sind anhand einer Arbeitsplatzbeschreibung sicherzustellen. Der Hochschule obliegt die vollumfängliche und nachhaltige Finanzierungsverantwortung dieser Stellen (Selbststeuerung der Hochschule). Sollte aufgrund bundesseitiger Forderungen im Rahmen des Zukunftsvertrages „Studium und Lehre stärken“ eine Erhöhung dieses Anteils erforderlich sein, so wird sich das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung mit dem Ministerium der Finanzen zur Umsetzung der Forderungen ins Benehmen setzen.
- b) Weiterhin werden befristete Abweichungen im Sinne des § 49 Abs. 7 LHO unter der Voraussetzung eines unabdingbaren vordringlichen Personalbedarfs und entsprechender gesetzlicher Ermächtigungen im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Haushalt der Hochschule zugelassen. Die notwendige Einwilligung des Ministeriums für Finanzen gilt als erteilt, wenn die Umsetzung der Hochschulstrukturplanung nicht beeinträchtigt wird. Die zusätzlichen befristeten Stellen werden bei Titel 429 96 mit einem neuen kw-Vermerk („kw zum ...“) ausgewiesen und aus dem Budget der Hochschule finanziert. Die tarifgerechten Eingruppierungen sind anhand einer Arbeitsplatzbeschreibung sicherzustellen. Der Hochschule obliegt die vollumfängliche Finanzierungsverantwortung dieser Stellen.
- c) Die unter a) und b) genannten Regelungen sind nicht an die Laufzeit der Zielvereinbarungen gebunden. Der unter a) ermittelte Stellenpool kann bei Bedarf, spätestens mit der nachfolgenden Zielvereinbarung angepasst werden.

- d) Die Hochschule wird ermächtigt, über die in der Zweiten Anlage zum Haushaltsgesetz 2020/21 „Allgemeine Bestimmungen zu den Stellenplänen, Stellenübersichten, Bedarfsnachweisen und Vollzeitäquivalenten für die Haushaltsjahre 2020/21 (Allgemeine Bestimmungen 2020/21)“ geregelten Tatbestände mit Ausnahme der Nr. 1 Abs. 2, Nr. 3 und Nr. 4 in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Die für Nr. 1 Abs. 2 mit Erlass des Kultusministeriums vom 29. Dezember 2005 getroffene Regelung gilt fort. Unter der Voraussetzung entsprechender gesetzlicher Ermächtigungen gilt die notwendige Einwilligung des Finanzministeriums als erteilt, wenn die Umsetzung des Hochschulstrukturplanes nicht beeinträchtigt ist. Entsprechende Stellen und Vermerke sind bei Titel 429 92 auszubringen (Leerstellen sind unverändert zu veranschlagen).
- e) Die unter a) bis c) getroffenen Regelungen werden zugelassen, sofern keine Investitionsmittel (HG 7 und 8) zur Deckung der Personalausgaben herangezogen werden. Die Veränderungen der Anzahl und der Wertigkeit der Stellen sind dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung im Rahmen der jährlichen Berichterstattung anzuzeigen und im nächsten Haushaltsplan auszuweisen. Zudem gilt die Berichterstattung zur stellenbezogenen Personalbewirtschaftung zum Finanzbericht fort.

4. Hinweise zum Zahlungsverkehr und zum Jahresabschluss

Die Hochschule bewirtschaftet alle an der Einrichtung zu verwaltenden Einnahmen und Ausgaben in eigener Zuständigkeit und außerhalb des Landeshaushaltes. Der Betrieb der hochschuleigenen Zahlstelle erfolgt auf der Grundlage der hierzu erlassenen Dienstanweisung. Änderungen und Ergänzungen zur Dienstanweisung sind dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung anzuzeigen und zu genehmigen.

Die Beiträge zur Rechnungslegung und die Berichterstattung zum Jahresabschluss richten sich nach den Regelungen des Landes, soweit nicht gesondert geregelt.

5. Festlegungen zu Finanzberichten

- Zwischenfinanzbericht (per 30. Juni) zum Ende des Folgemonats im laufenden Haushaltsjahr
- Finanzbericht zum Jahresabschluss (per 31. Dezember) zum 01. April des Folgejahres

Die an die Hochschulen am 29. März 2012 übermittelten Formblätter zum Finanzbericht sind weiterhin gültig.

Als Teil der Nachweise der hochschuleigenen Zahlstelle zur Rechnungslegung wird die Übersicht „Zusammenfassung zum Jahresabschluss der Hochschule“ vorgelegt. Die Termine hierzu werden im jährlichen Erlass zu Jahresabschluss und Rechnungslegung des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung bekannt gegeben.

ANLAGE 3

Berichterstattung 20XX: Hochschulen des Landes im quantitativen Vergleich

Nr.	Indikator	Geschlecht	Termin	Bemerkung	inklusive	exklusive
A	Ausstattung / Finanzierung					
	Finanzierung					
1	Landeszuschuss im Hochschulkapitel [1.000 Euro]		Vorjahr	Zuweisungen Kap. 0602, TG 90 Eintragung seitens des MW		Medizin
2	Professorenstellen		Vorjahr	lt. Stellenplan im HPL inkl. Rektoren- und Präsidentenstellen	W3, W2, TG 96, Leerstellen	W1, Medizin
	Infrastruktur / Bausubstanz					
3	Flächen [qm] Ziel		Vorjahr	gemäß abgestimmter Vorgaben in der baulichen Entwicklungsplanung lt. Zielvereinbarung. Die Bedarfsermittlung erfolgt durch DZHW - ehem. HIS.		
4	Flächen [qm] Ist		Vorjahr	HIS FVS-GX Report Bau 110 (Gebäude- liste HNF)		
5	Bauinvestitionsmittel [Euro]		Vorjahr	Wird durch MF zu- gearbeitet.		
B	Studium und Lehre					
	Studium					
6	Studienplatzzahlen (Zielzahlen)		20XX	gemäß Hochschul- strukturplanung		
7	errechnete Aufnahmekapazität grundständiges kapazitätsrelevantes Studienangebot (äquivalente Studienanfängerplätze)		WSVorjahr	aus dem Bericht zur Aufnahmekapazität		
8	errechnete Aufnahmekapazität weiterführendes kapazitätsrelevantes Studienangebot (äquivalente Studienanfängerplätze)		WSVorjahr			
9	kapazitätsrelevantes Studienangebot		WSVorjahr			
10	davon zulassungsbeschränkt		WSVorjahr			
	Personalstruktur			Statistisches Bundesamt->Tabelle 5.1_Amts-Dienstbezeichnung-> nachfolgend am Bsp. MLU: 010 = Universitätsprofessoren 050 = Juniorprofessoren 130 = Oberassistenten 220 = wiss. und künstler. Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis 330 = Lektoren 340 = Sonst. Lehrkräfte für besondere Aufgaben 410 = Professoren und Gastprofessoren (nebenberufl.) 510 = Lehrbeauftragte 610 = wiss. Hilfskräfte 630 = studentische Hilfskräfte 710 = Verwaltungspersonal 720 = Bibliothekspersonal 730 = Technisches Personal 740 = Sonstiges Personal 770 = Auszubildende 780 = Praktikanten 860 = Sonstige Hilfskräfte		
11	Personal Gesamt (VZÄ)	m	Vorjahr		TG 91 / TG 96; Vertretungsprof.	Medizin
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
12	davon Vollzeit	m	Vorjahr			Medizin

		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
13	davon Wissenschaftler	m	Vorjahr		W3/W2/W1, C3/C4, C2-Prof., OberAss. Obering., Hochschuldozent, Assistent, Aka. Rat, befr. Wiss. MA, unbefr. wiss. MA., LfBA, TG 96; Vertretungsprof.	Medizin
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
14	davon Wissenschaftler ohne LfBA	m	Vorjahr		W3/W2/W1, C3/C4, C2-Prof., OberAss. Obering., Hochschuldozent, Assistent, Aka. Rat, befr. Wiss. MA, unbefr. wiss. MA., LfBA, TG 96; Vertretungsprof.	LfBA, Medizin
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
15	davon Professoren	m	Vorjahr		W3/W2, C3/C4, TG96, Vertretungsprof.	W1, Medizin
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
Studierende						
16	Studienanfänger 1. Hochschulse­mester	m	Vorjahr	Studienanfänger, die noch nie in Deutschland oder im Ausland studiert haben	1. Hochschulse­mester, 1. Fach	Medizin, Promotionen, Weiterbildung/Zertifikate, Beurlaubte, Gasthörer, Studienkollegiate
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
17	Studienanfänger 1. Fachsemester	m	Vorjahr	Grundständiges Studium (kein zweiter Antrag) und Master	1. Fachsemester, 1. Fach, Bachelor und Staatsexamen	Medizin, Promotionen, Weiterbildung/Zertifikate, Beurlaubte, Gasthörer, Studienkollegiate, Unterrichtserlaubnis an die Förderstufe an Sekundarstufe, Konzertexamen, Master, MA 2-fach, legum magister, sonstiger Abschluss, ohne Abschluss (Prüfung im Ausland), Prüfungspool, Austauschstudierende
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
18	Studierende	m	WSVorjahr	Studierende ohne Abschluss: Erstein­schreiber, Neuein­schreiber, Rückmel­der, Haupt.-und Neben­hörer nach dem 1. Fach	1. Fachsemester, 1. Fach, Bachelor und Staatsexamen	bestandene Endprüfung (BE), endgültig nicht be­standen (NE)
		w	WSVorjahr			
		i	WSVorjahr			

	Abschlüsse			nach dem 1. Fach Signaturen basieren auf dem Schlüssel- verzeichnis 5 Ab- schlussprüfung der Schlüsselverzeich- nisse für die Stu- denten- und Prü- fungsstatistik, Pro- movierendenstatis- tik. Die 1. Ziffer der Sig- natur gibt jeweils an: 1 = Erststudium 2 = Zweitstudium 3 = Aufbaustudium 4 = Ergänzungs-, Erweiterungs- und Zusatzstudium 5 = Promotionsstu- dium 6 = Weiterbildungs- studium 7 = Konsekutives Masterstudium 8 = Weiterstudium bzw. Prüfungswie- derholung zur Ver- besserung der Prü- fungsnote 9 = Kein Abschluss		
19	Absolventen insgesamt	m	Vorjahr		1. Fach, nur erfolgreiche Abschlüsse	Medizin, Promotionen, Weiterbildung/Zertifi- kate, Beurlaubte, Gast- hörer, Studienkollegiate
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
20	davon Bachelor	m	Vorjahr	182, 282, 482, 882 = Bachelor	1. Fach, nur erfolgreiche Abschlüsse	Medizin, Promotionen, Weiterbildung/Zertifi- kate, Beurlaubte, Gast- hörer, Studienkollegiate
		w	Vorjahr	168, 268, 368, 868 = Bachelor		
		i	Vorjahr	= Bachelor (2-fach)		
21	davon Master	m	Vorjahr	288, 388, 488, 788, 888 = Master	1. Fach, nur erfolgreiche Abschlüsse	Medizin, Promotionen, Weiterbildung/Zertifi- kate, Beurlaubte, Gast- hörer, Studienkollegiate
		w	Vorjahr	269, 369, 469, 769, 869 = Master (2- fach)		
		i	Vorjahr			
22	davon Staatsprüfung	m	Vorjahr	08 = Staatsprüfung, 21 = Erste Staats- prüfung für das Lehramt an Grund- schulen, 24 = Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Se- kundarschulen, 25 = Erste Staatsprü- fung für das Lehr- amt an Gymnasien, 26 = Erste Staats- prüfung für das Lehramt an Förder- schulen	1. Fach, nur erfolgreiche Abschlüsse	Medizin, Promotionen, Weiterbildung/Zertifi- kate, Beurlaubte, Gast- hörer, Studienkollegiate
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
23	davon sonstige Abschlüsse	m	Vorjahr	104, 204, 804 = Kirchlicher Ab- schluss	1. Fach, nur erfolgreiche Abschlüsse	Medizin, Promotionen, Beurlaubte, Gasthörer, Studienkollegiate
		w	Vorjahr	111, 211, 311, 411, 811 = Diplom		
		i	Vorjahr	680 = Weiterbildung (Sonstiger künstleri- scher Abschluss) 688 = Weiterbildung (Master an Univer- sitäten)		
Leistungsindikatoren für Lehre						
24	Studierende in der Regelstudienzeit (RSZ)	m	WSVorjahr	Regelstudienzeit; Fachsemester unter Berücksichtigung	1. Fach	Medizin, Promotionen, Weiterbildung/Zertifi- kate, Beurlaubte, Gast- hörer, Studienkollegiate
		w	WSVorjahr			
		i	WSVorjahr			

				von Teilzeitsemestern		
25	ausländische Studierende	m	WSVorjahr	keine deutschen Staatsbürger		Medizin, Promotionen, Weiterbildung/Zertifikate, Beurlaubte, Gasthörer, Studienkollegiate
		w	WSVorjahr			
		i	WSVorjahr			
26	Betreuungsrelationen (Studierende in der RSZ / Wissenschaftler)	m	WSVorjahr	Z24 / Z13		
		w	WSVorjahr			
		i	WSVorjahr			
27	Abbrecherquoten*					
C	Forschung					
	Forschung allgemein					
28	Sonderforschungsbereiche		Vorjahr			
29	Patente / Erfindungen		Vorjahr			
	Stipendiaten					
30	Stiftungs- und Sonderprofessuren		Vorjahr	jede Art von Stiftungsprofessur, Sonderprofessur = gemeinsam mit außeruniversitärer Einrichtung ordentlich berufen		Medizin, Vertretungsprofessur
31	Stipendiaten/Preisträger Avh-Stiftung		Vorjahr			
32	DAAD-Stipendiaten zu Promotion		Vorjahr			
	Wissenschaftlicher Nachwuchs					
33	Habilitationen	m	Vorjahr			
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
34	kooperative Promotionen	m	Vorjahr	lt. § 17 abs. 6 des HSG LSA	an MLU: HIS SOSPOS Schlüssel 03 = Kooperation mit FH 04 = Kooperation mit außeruniversitärer Forschungseinrichtung	Schlüssel 05 = Kooperation mit Wirtschaft
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
35	Promotionen	m	Vorjahr	Schlüssel "506"		
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
36	Juniorprofessoren	m	Vorjahr		W1	
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
37	Graduiertenkollegs mit Sprecherfunktion		Vorjahr			
	Drittmittel					Medizin
38	Drittmittel [1.000 Euro] insgesamt		Vorjahr	Drittmittelausgaben gem. Definition des statist. Bundesamtes, Fachserie 11, Reihe 4.3.2		
	davon unter anderem					
	EU		Vorjahr			
	davon Forschungsrahmenprogramm / Horizont 2020		Vorjahr			
	davon Strukturfonds		Vorjahr	ohne Abzug Kofinanzierungsanteil		
	Bund (BMBF, BMWi u.a.)		Vorjahr			
	DFG		Vorjahr	nur mit Sprecherfunktion		
	Wirtschaft		Vorjahr	ohne Stiftungsprofessuren		

	davon regionale Wirtschaft		Vorjahr	Aussage MW: politischer Raum Mitteldeutschland: Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen		
	Land		Vorjahr			

Quelle: Hochschulen, MW, ohne Medizin;

m=männlich, w=weiblich, i=insgesamt

* derzeit nicht verfügbar

ANLAGE 4

Universitäre Lehrerbildung

an der

Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

Gliederung

0 Präambel

1 Strukturierung des Lehramtsstudiums im Land Sachsen-Anhalt

- 1.1 Struktur der Studiengänge
- 1.2 Schulformen
- 1.3 Komplementarität des Studienangebots

2 Anpassung der Ausbildungskapazität an die Lehrerbedarfsentwicklung

- 2.1 Lehrkräftebedarfsplanung des Landes
- 2.2 Kapazitäten für Studienanfängerplätze in den Lehramtsstudiengängen
- 2.3 Weitere Erhöhung der Ausbildungskapazität
- 2.4 Studienfächer mit besonderen Anforderungen an die Eignungsfeststellung
- 2.5 Fächerverbindungen
- 2.6 Auslastung der Kapazität und kapazitätsbezogene Ressourcensteuerung
- 2.7 Berücksichtigung in der Hochschulentwicklungsplanung
- 2.8 Informationen für die Lehrkräftebedarfsplanung und die Planung der Lehrerseminare

3 Strukturmaßnahmen

- 3.1 Fakultätsübergreifende Steuerung der Lehrerbildung
- 3.2 Kooperation mit der OvGU beim Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
- 3.3 Kooperation mit den Universitäten Leipzig und Jena
- 3.4 Studium eines zweiten Faches für ausländische Lehrkräfte
- 3.5 Deutsch als Fremdsprache
- 3.6 Schulpraktische Ausbildung

4 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- 4.1 Strukturiertes Programm zur Begleitung von Forschungsarbeiten in den Bildungswissenschaften
- 4.2 Zeitlich befristeter Einsatz von Lehrern und Lehrerinnen an der Universität im Rahmen der Lehrerausbildung

5 Qualitätsentwicklung

- 5.1 Berücksichtigung der ländergemeinsamen Standards und Vorgaben der KMK
- 5.2 Evaluierung/Akkreditierung
- 5.3 Querschnittskompetenzen
- 5.4 Qualitätsoffensive Lehrerbildung von Bund und Ländern
- 5.5 Verbesserung der Absolventenquote

6 Lehrerweiterbildung und Lehrerfortbildung

- 6.1 Konzept für Lehrerweiterbildung
- 6.2 Anrechnung auf die Lehrkapazität
- 6.3 Fortbildung
- 6.4 Berufsbegleitendes Studienangebot

7 Finanzierung

- 7.1 Finanzierung der universitären Lehrerbildung
- 7.2 Kosten für Fort- und Weiterbildung
- 7.3 Kosten für berufsbegleitende Studiengänge

0 PRÄAMBEL

Mit diesen Festlegungen wird die „Zielvereinbarung 2015-2019 zwischen dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Anlage 4: Universitäre Lehrerbildung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ vom 29. Januar 2015 für die Martin-Luther-Universität fortgeschrieben.

1 STRUKTURIERUNG DES LEHRAMTSSTUDIUMS IM LAND SACHSEN-ANHALT

- 1.1 Struktur der Studiengänge:** Das Lehramtsstudium wird weiterhin als integratives Studium von mindestens zwei Fachwissenschaften und deren Didaktik sowie von Bildungswissenschaften strukturiert. Die MLU kann Bachelor- und Master-Abschlüsse auch in den Lehramtsstudiengängen – zunächst modellhaft gemäß § 8 Abs. 2 HSG – vorsehen. Bei der Konfiguration von Modellen gestufter Studiengänge in der Lehrerbildung sind die geltenden einschlägigen Beschlüsse der KMK zu berücksichtigen. Soweit die fachliche Eignung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 HSG nicht staatlich anerkannt wird, wird der Abschluss B. Ed. nicht vergeben. Wurde Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium über das Studiengangmodell hergestellt, gelten alle dem Modell entsprechenden Studiengänge gemäß § 9 Abs. 3 HSG als genehmigt.
- 1.2 Schulformen:** Die Lehramtsausbildung erfolgt weiterhin schulformbezogen. Dabei sollen Kooperationsformen zwischen den einzelnen Lehramtsstudiengängen so weit wie möglich genutzt werden, um Synergieeffekte in der Lehre zu erzielen. Insbesondere bei den Lehrämtern an Sekundarschulen und Gymnasien sowie bei den Lehrämtern an Grund- und Förderschulen kann eine schulformübergreifende Flexibilisierung einzelner Module vorgenommen werden.
- 1.3 Komplementarität des Studienangebots:** An der MLU werden die Studiengänge für die Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen – mit Ausnahme der Fächer Wirtschaft und Technik – durchgeführt. An der OvGU werden die Studiengänge für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und für die Lehrämter an Sekundarschulen und Gymnasien in Fächerverbindungen mit den Fächern Mathematik, Wirtschaft und Technik durchgeführt. Die berufliche Fachrichtung Gesundheit und Pflege wird – mit dem Ziel der Anschlussfähigkeit zum Studiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen (M. Ed.) an der OvGU in Abstimmung zwischen beiden Universitäten – möglichst als Vertiefungsrichtung im Studiengang Evidenzbasierte Pflege (B. Sc.) der MLU, jedoch nicht im Studiengang Berufliche Bildung (B. Sc.) der OvGU angeboten. Die Verantwortung für das Lehrangebot in den Fächern Evangelische Religion und Englisch liegt bei der MLU. Hierfür wird an der OvGU keine eigene fachliche Struktur errichtet (s. Pkt. 3.2).

2 ANPASSUNG DER AUSBILDUNGSKAPAZITÄT AN DIE LEHRERBEDARFS-ENTWICKLUNG

- 2.1 Lehrkräftebedarfsplanung des Landes:** Der Lehrkräfteeinstellungsbedarf und die geplante Neueinstellung von Lehrkräften in Sachsen-Anhalt entwickeln sich im mittelfristigen Planungszeitraum entsprechend dem mit Kabinettsbeschluss vom 30. Januar 2018 dem Landtag zugeleiteten Bericht der Expertenkommission zur Ermittlung des längerfristigen Lehrkräftebedarfs „Der Lehrkräftebedarf an den Schulen in Sachsen-Anhalt bis 2030 und die Konsequenzen für die Lehramtsausbildung“ (im Folgenden: „Expertenbericht“). Die hieraus abgeleiteten Beschlüsse der Landesregierung und des Landtags zur Ressourcensteuerung und -bereitstellung bilden unter Berücksichtigung der Entwicklung der Abiturientenzahlen die Grundlage der Kapazitätsplanung der Universität für die Lehrerbildung. Soweit sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung die jeweils aktuellen Beschlüsse der Landesregierung zu den Personalzielzahlen und dem Bedarf sowie zu den Einstellungskorridoren im Lehrkräftebereich beispielsweise aufgrund von Fortschreibungen des genannten Berichts über den längerfristigen Lehrkräftebedarf verändern, sollen auch die Kapazitätszielzahlen gem. Pkt. 2.2 angepasst werden. Hierüber und über die dafür erforderlichen Ressourcen tritt das für Wissenschaft zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Schulbildung zuständigen Ministerium mit der Universität rechtzeitig in Verhandlung.
- 2.2 Kapazitäten für Studienanfängerplätze in den Lehramtsstudiengängen:** Die MLU hält eine Ausbildungskapazität (= Aufnahmekapazität) von jährlich 800 Studienplätzen für Studienanfänger

in den Lehramtsstudiengängen vor. Dabei werden die 800 Studienanfängerplätze schrittweise und schnellstmöglich – beginnend mit dem WS 2020/2021 und spätestens ab dem Wintersemester 2021/2022 wie folgt auf die Lehrämter aufgeteilt:

Grundschulen:	240 bis max. 270 Plätze
Sekundarschulen:	220 Plätze
Gymnasien:	240 Plätze
Förderschulen:	100 Plätze

Zur Auslastung der Lehrkapazitäten sind Abweichungen von dieser Verteilung zulässig, sofern nachgewiesen wird, dass trotz geeigneter Bemühungen der Universität eine bedarfsentsprechende Besetzung der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht erreicht werden kann. Dabei soll der Anteil der Studienplätze für das Lehramt an Grundschulen die Obergrenze von 270 Plätzen nicht überschreiten. Von den 100 Plätzen für das Lehramt an Förderschulen werden keine Plätze auf andere Lehrämter umverteilt. Insgesamt soll eine nachfragebedingte Umverteilung von Studienplätzen zwischen den Lehrämtern nicht zu einer Erhöhung des Anteils der Fächer mit geringem unterrichtlichem Bedarf führen.¹

2.3 Weitere Erhöhung der Ausbildungskapazität: Unter der Voraussetzung, dass das Land die dafür erforderlichen zusätzlichen finanziellen, räumlichen und apparativen Ressourcen bereitstellt und unter der Bedingung, dass die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung der schulpraktischen Studien an den Schulen gegeben sind, erklärt sich die MLU bereit, die Aufnahmekapazität in den Lehramtsstudiengängen um weitere 200 auf dann 1000 Studienplätze zu erhöhen. Im Zuge der Haushaltsaufstellung 2022/2023, sofern sich keine frühere Möglichkeit der Aufnahme in den Haushalt ergibt, nehmen MW und MLU Gespräche über die Berechnungsgrundlagen für die Zusatzkosten für die beabsichtigte Kapazitätserhöhung auf. Angestrebt wird, diese Kapazitätserhöhung möglichst zum Wintersemester 2021/2022 wirksam werden zu lassen. Über die Dauer dieser Kapazitätserhöhung und über die Verteilung der zusätzlichen 200 Plätze auf die Lehrämter und Fächer wird eine Ergänzungsvereinbarung abgeschlossen, sobald hierfür die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen (siehe Abschnitt 7.1). Die Ergänzungsvereinbarung wird u. a. Regelungen beinhalten, die die Mittelverwendung für die über 800 Studienanfängerplätze hinausgehende Ausbildungskapazität in der Lehrerbildung an die Immatrikulation dieser zusätzlichen Studienanfänger in den Studiengängen und Studienfächern des vorrangigen landesseitigen Bedarfs gemäß Expertenbericht koppelt. Über die hierfür maßgeblichen Zielzahlen ist dabei das Einvernehmen mit dem für Schulwesen und mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium herzustellen. MW und MLU nehmen dazu noch 2020 Gespräche auf. Ziel ist es, Regelungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt wirksam werden zu lassen.

2.4 Studienfächer mit besonderen Anforderungen an die Eignungsfeststellung: In den unter Abschnitt 2.2 genannten Zahlen für die Ausbildungskapazität sind die Studienplätze in den Fächern Kunst- und Sport enthalten, soweit sie von der Universität zur Verfügung zu stellen sind.

Die Ausbildung im Fach Kunst erfolgt in Kooperation mit der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle auf der Grundlage der bestehenden bilateralen Vereinbarung. Seitens der Kunsthochschule werden insgesamt zwanzig Studienanfängerplätze jährlich für das Fach Kunst in den Studiengängen für die Lehrämter an Gymnasien und Sekundarschulen bereitgestellt. Die MLU gewährleistet das Studium in den jeweiligen zweiten Fächern. Die Kunsthochschule gewährleistet die fachliche Lehre im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen. Die der Universität vom Haushaltsgesetzgeber für die Erhöhung der Ausbildungskapazität von 550 auf 800 Studienplätze zur Verfügung gestellten Mittel umfassen auch die Studienplätze in Kombinationen mit dem Fach Kunst. Insofern werden anteilige Mittel ggf. der Kunsthochschule in geeigneter Form seitens der Universität zur Verfügung gestellt. Die bilaterale Vereinbarung wird entsprechend bis Juni 2020 angepasst. Die Änderungen der geltenden Vereinbarung zwischen beiden Hochschulen bedürfen des Einvernehmens mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium.

Die Ausbildung im Fach Musik erfolgt für das Lehramt an Gymnasien anteilig in Kooperation mit der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle weiterhin auf der Grundlage der geltenden

¹ Fächer mit geringem unterrichtlichem Bedarf sind lt. Expertenbericht im Lehramt an Grundschulen: Evangelischer Religionsunterricht, Katholischer Religionsunterricht; im Lehramt an Sekundarschulen: Russisch, Sozialkunde, Französisch, Evangelischer Religionsunterricht, Astronomie, Katholischer Religionsunterricht; im Lehramt an Gymnasien: Russisch, Sozialkunde, Evangelischer Religionsunterricht, Latein, Spanisch, Informatik, Astronomie, Italienisch, Katholischer Religionsunterricht, Philosophie, Griechisch.

Kooperationsvereinbarung aus dem Jahre 2001. In der Musikausbildung werden folgende Studienanfängerplätze beginnend mit dem WS 2020/2021 angeboten:

Tabelle 1: Studienplätze 1. Fachsemester für Lehramtsstudiengänge am Institut für Musik, Medien- und Sprechwissenschaften der MLU²

Nr.	Studiengang	Regelstudienzeit	Abschluss	Plätze
1	Lehramt Grundschulen	8 Semester	Staatsexamen	25 jährl.
2	Lehramt Sekundarschulen	9 Semester	Staatsexamen	15 jährl.
3	Lehramt Gymnasien	10 Semester	Staatsexamen	25 jährl.
4	Lehramt Förderschulen	9 Semester	Staatsexamen (o. musikpäd. Spezifik)	
5	LA Gym/Kirchenmusik (m. EHK)	10 Semester	Staatsexamen/B. Arts	4 jährl.
6	Erweiterungsfach (postgradual)	4 Semester	Staatsexamen	2 jährl.

Die MLU strebt eine Erhöhung der Zahl der Studierenden im Fach Musik im Lehramt an Sekundarschulen an. Bleiben trotz Bemühungen Plätze unbesetzt, werden diese dem Lehramt an Gymnasien zugeteilt.

Die Eignungsfeststellungsprüfungen werden unter Anwendung berufsfeldbezogener Kriterien konfiguriert. Ggf. werden sie entsprechend den geltenden bilateralen Vereinbarungen in Kooperation zwischen der Universität und der Kunsthochschule bzw. der Kirchenmusikhochschule durchgeführt. Dabei können „Wartelisten“ für geeignete Bewerberinnen und Bewerber gebildet werden, die aus Kapazitätsgründen in einem Bewerberjahrgang nicht zum Studium zugelassen werden können. Die MLU verpflichtet sich zu gewährleisten, dass dabei die Gesamtausbildungskapazität des jeweiligen Studiengangs nicht überschritten wird.

2.5. Fächerverbindungen: Um das Lehramtsstudium stärker an die Bedarfsentwicklung im Land Sachsen-Anhalt für das Berufsfeld anzupassen, bezieht die Universität die Wahl bestimmter Erst- und Zweifächer in die verbindliche Studienberatung aller Studieninteressierten in Lehramtsstudiengängen vor ihrer Immatrikulation ein. Dazu gehören Hinweise auf Fächerkombinationen, für die im Land Sachsen-Anhalt perspektivisch besonderer Bedarf besteht. Im Einzelnen gilt für die Fächerbelegungen in den einzelnen Studiengängen:

2.5.1 Studiengang Lehramt an Grundschulen

Die Fächer Mathematik und Deutsch sind weiterhin zwingend zu belegen. Die Ausbildungskapazität in den Drittfächern wird zugunsten einer ausgewogenen Belegung angepasst. Dabei wird die Belegung von Sachunterricht reduziert. Die Fächer Sport und – soweit die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle dies ermöglichen kann – Gestalten sollen verstärkt werden. Das Erreichen einer ausgewogenen Belegung der Drittfächer wird durch die Studienberatung unterstützt.

2.5.2 Studiengang Lehramt an Sekundarschulen

Die MLU empfiehlt gemäß der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) in der jeweils geltenden Fassung den Bewerbern und Bewerberinnen im Rahmen der Studienberatung, entsprechend dem mittelfristig bestehenden Bedarf in Sachsen-Anhalt Kombinationen zu wählen, in denen mindestens eines der Fächer Mathematik, Deutsch, Englisch, Chemie, Physik, Geographie, Geschichte, Französisch oder Sport vertreten ist und die Vorgaben für Fächerkombinationen gemäß § 32 Abs. 2 der 1. LPVO in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.

2.5.3 Studiengang Lehramt an Gymnasien

Die MLU empfiehlt gemäß der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) in der jeweils geltenden Fassung den Bewerbern und Bewerberinnen im Rahmen der Studienberatung, entsprechend dem mittelfristig bestehenden Bedarf in Sachsen-Anhalt Kombinationen zu wählen, in denen mindestens eines der Fächer:

Mathematik, Deutsch, Englisch, Französisch, Chemie, Physik, Geographie, Geschichte, oder

² Erläuterungen zu Tabelle 1: Die exakten Formulierungen der hier abgekürzten Bezeichnungen der Studiengänge können entsprechend den Prüfungsordnungen abweichen.

Sport vertreten ist und die Vorgaben für Fächerkombinationen gemäß § 41 Abs. 2 der 1. LPVO in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.

2.5.4 Studiengang Lehramt an Förderschulen

In folgenden Fachrichtungen wird an der Universität ausgebildet: Geistigbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik, Sprachbehindertenpädagogik und Verhaltensgestörtenpädagogik.

Gemäß § 50 Abs. 2 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt vom 26. März 2008 in der jeweils gültigen Fassung können folgende Kombinationen nicht als Prüfungsfächer gewählt werden: Geistigbehindertenpädagogik/Sprachbehindertenpädagogik, Geistigbehindertenpädagogik/Lernbehindertenpädagogik.

Es werden folgende Kombinationen angeboten:

- a) Geistigbehindertenpädagogik/Körperbehindertenpädagogik,
- b) Geistigbehindertenpädagogik/Verhaltensgestörtenpädagogik,
- c) Lernbehindertenpädagogik/Sprachbehindertenpädagogik,
- d) Lernbehindertenpädagogik/ Verhaltensgestörtenpädagogik,
- e) Sprachbehindertenpädagogik/ Körperbehindertenpädagogik

Es wird eine gleiche Aufteilung der Studienplätze auf die Kombinationen angestrebt. Bei fehlenden Bewerbern kann ausgeglichen werden. Abweichungen zur Erreichung der Kapazitätserweiterung entsprechend Abschnitt 2.2 sind zulässig.

Bezüglich der künftigen Einrichtung von Kombinationen sonderpädagogischer Fachrichtungen stimmen sich die Universität und die für Schule und für Wissenschaft zuständigen Ministerien vorher ab.

2.6. Auslastung der Kapazität und kapazitätsbezogene Ressourcensteuerung:

a) Möglichkeiten der schulformübergreifenden Flexibilität im Studium für die Lehrämter an Gymnasien und an Sekundarschulen (s. o. Pkt. 1.2) werden gezielt dafür genutzt, die Studiengänge – insbesondere für das Lehramt an Sekundarschulen – besser auszulasten. Die Studierenden werden über Möglichkeiten, die Lehramtsorientierung entsprechend dem Bedarf des Landes zu wechseln, durch die Universität beraten. Die Universität erfasst die Lenkungseffekte, um eine Überprüfung zum Ende der Zielvereinbarungsperiode zu ermöglichen.

b) Die der Universität zur Erhöhung der Ausbildungskapazität von 550 auf 800 Studienanfängerplätze zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel gem. Pkt. 7.1.b und 7.1.c sind vorrangig für die Erweiterung der Aufnahmekapazität in den Lehrämtern und Fächern mit mittelfristig hohem und mittlerem Lehrkräftebedarf einzusetzen³. Über die konkrete Verwendung der zusätzlichen Mittel berichtet die Universität dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium jährlich. Die Universität wird bei der Ressourcensteuerung vorrangig darauf hinwirken, auf die Setzung lokaler Aufnahmebeschränkungen (NC) in folgenden Fächern möglichst verzichten zu können: Deutsch, Mathematik, Englisch, Physik und Chemie. Mit dem Ziel der Aufhebung oder Lockerung des NC in Chemie wird die Universität die in Folge der begonnenen Gebäudesanierungsmaßnahmen auf dem Weinberg-Campus zahlenmäßig zusätzlich entstehenden Laborarbeitsplätze im Vereinbarungszeitraum auch für Studierende der Lehramtsstudiengänge zur Verfügung stellen.

c) Soweit auf die Setzung von NC nicht verzichtet werden kann, werden in den Lehrämtern folgende Mindestzahlen von Studienanfängerplätzen spätestens beginnend mit dem WS 2021/2022 angeboten:

³ Den an der MLU angebotenen Studienfächern entsprechen an Sekundarschulen lt. Tabelle 14 des oben in Abschnitt 2.1 genannten Expertenberichts folgende Schulfächer mit hohem Einstellungsbedarf: Deutsch, Englisch, Mathematik, Sport, Physik, Ethikunterricht, Kunsterziehung, Musik, Chemie, Französisch und folgende Schulfächer mit mittlerem Einstellungsbedarf: Geografie, Biologie, Geschichte. An Gymnasien entsprechen dem lt. Tabelle 16 (ebd.) folgende Schulfächer mit hohem Einstellungsbedarf: Deutsch, Englisch, Mathematik, Kunsterziehung, Physik, Chemie, Französisch und folgende Schulfächer mit mittlerem Einstellungsbedarf: Geschichte, Sport, Geografie, Musik, Biologie.

Lehramt an Grundschulen:

<u>Unterrichtsfach</u>	<u>Zielzahl der fachbezogenen Studienplätze</u>
Sachunterricht	65
Sport (incl. Schwimmen)	50
Gestalten	45 (kein NC, durch Lehrimport von der Kunsthochschule)
Musik	25 (kein NC, s. o. Pkt. 2.4)
Ethik	20
Englisch	30

Lehramt an Sekundarschulen:

Deutsch	75
Mathematik	75
Englisch	75
Sport	45
Ethik	25
Physik	30
Musik	15 (kein NC, s. o. Pkt. 2.4)
Kunst	10 (an der Kunsthochschule, kein NC, s. o. Pkt. 2.4)
Chemie	20

Lehramt an Gymnasien

Deutsch	65
Mathematik	70
Englisch	65
Sport	40
Physik	25
Musik	29 (kein NC, incl. gemeins. Studieng. m. d. EHK, s. o. Pkt. 2.4)
Ethik	25
Chemie	25
Kunst	10 (an der Kunsthochschule, kein NC, s. o. Pkt. 2.4)
Französisch	25

2.7 Berücksichtigung in der Hochschulentwicklungsplanung: Auch zukünftig werden Struktur- und Kapazitätsanpassungen unter Berücksichtigung von Lehrkräftebedarfsprognosen und der Personalentwicklungsplanung (insbesondere bei den Stellenplänen für den Vorbereitungsdienst) vereinbart. Änderungen in der Planung werden seitens der Universität zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten kapazitär umgesetzt. Die zu ihrer Realisierung notwendigen Maßnahmen werden bei der Fortschreibung der Hochschulentwicklungsplanung der Universität festgelegt. Das für Schulbildung zuständige Ministerium informiert die Universität aktiv jeweils kurzfristig über Änderungsbeschlüsse in der Personalentwicklungsplanung der Landesregierung für Lehrkräfte an Schulen.

2.8 Informationen für die Lehrkräftebedarfsplanung und die Planung der Lehrerseminare: Die Universität stellt – soweit aus den von ihr regelmäßig erhobenen Daten möglich – jährlich zum 15. November Informationen zu folgenden Sachverhalten zur Verfügung:

- Studienanfänger im Wintersemester nach Lehrämtern, Fächern und Fachsemestern
- Zahl der Studierenden, die im Berichtszeitraum zwischen den Studiengängen für das Lehramt an Sekundarschulen und für das Lehramt an Gymnasien gewechselt sind
- Übersicht über die belegten Fächerkombinationen nach Lehrämtern, Zahl der Studierenden und Fachsemestern

Soweit möglich, werden die Daten der amtlichen Statistik verwendet, sonst eigene Zahlen der Universität.

3 STRUKTURMASSNAHMEN

- 3.1 Fakultätsübergreifende Steuerung der Lehrerbildung:** Die bisher vom Zentrum für Lehrerbildung wahrzunehmenden Aufgaben werden auch weiterhin als universitätsweite Koordinierung erfüllt. Hierzu gehören auch Aufgaben der Qualitätsentwicklung und der Ressourcensteuerung. Zur Gewährleistung der Anforderungen von § 35 Abs. 4 Satz 1 HSG in Verfahren zur Besetzung von Stellen mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung werden Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung in die jeweilige Berufungskommission einbezogen. Soweit hierfür nötigen Regelungen über die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des Zentrums für Lehrerbildung erforderlich sind, werden diese bis zum Ende des Sommersemesters 2021 auf Satzungsebene verankert.
- 3.2 Kooperation mit der OvGU beim Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen:** Das Fach Evangelische Religion im Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der OvGU wird weiterhin überwiegend durch Lehrexport der MLU nach Maßgabe der hierfür zwischen beiden Universitäten abgeschlossenen Vereinbarung angeboten. Der Studiengang „Evidenzbasierte Pflege“ (B. Sc.) wird in Abstimmung mit der OvGU so weiterentwickelt, dass er bis zum Wintersemester 2021/2022 auch für Bewerber zum Ma-Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen der OvGU mit der beruflichen Fachrichtung „Gesundheit und Pflege“ und mit einem Unterrichtsfach anschlussfähig ist. Hierbei muss gewährleistet werden, dass im Bachelorstudium das zweite Fach entweder an der MLU entsprechend dem Fächerspektrum an der OvGU oder an der OvGU gewählt werden kann. Die Anrechnung auf die Gesamtausbildungskapazität gem. Pkt. 2.2 erfolgt anteilig nach den lehramtsspezifischen Studienanteilen.
- 3.3 Kooperation mit den Universitäten Leipzig und Jena:** Bei der Umsetzung der Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Entwicklung des Hochschulsystems des Landes Sachsen-Anhalt vom Juli 2013, insbesondere über die vertiefte strukturelle Verflechtung der Universitäten Halle, Jena und Leipzig und über die Reduktion der Fächerkombinationen in der Lehrerbildung an der MLU werden die Lehramtsstudiengänge in die hochschulübergreifende Strukturentwicklungsplanung einbezogen. Vor der Umsetzung zugehöriger Strukturmaßnahmen wird durch gesonderte Vereinbarungen zwischen den Ländern und zwischen den Universitäten gewährleistet, dass die Ausbildungskapazität dem Bedarf der beteiligten Länder entspricht (s. außerdem Pkt. 5.2).
- 3.4 Studium eines zweiten Faches für ausländische Lehrkräfte:** Die Universität ermöglicht im Rahmen ihrer Kapazität in den einzelnen Teilstudiengängen Lehrkräften mit einem ausländischen Lehrerabschluss das Studium eines zweiten Faches oder ergänzende Studien eines Faches und gewährleistet dementsprechend den Zugang zu den hierfür benötigten Modulen.
- 3.5 Deutsch als Zweitsprache:** Die Universität bietet den Ergänzungsstudiengang auch allen Lehrkräften an, die über eine durch das Landesprüfungsamt Sachsen-Anhalts anerkannte ausländische Lehrbefähigung für zwei Fächer verfügen.
- 3.6 Schulpraktische Ausbildung:** Die Realisierung der in dieser Zielvereinbarung vereinbarten Aufnahmekapazitäten setzt ausreichende fachunterrichtliche Angebote für die Schulpraktischen Übungen und die Schulpraktika voraus. Um bei der Auswahl der Schulen eine regionale Ausgewogenheit zu erreichen, wird das beim Praktikumsbüro verortete online-gestützte Bewerbungs-, Anmeldungs- und Vermittlungsverfahren PLASA genutzt. Dieses Portal wird in Zusammenarbeit mit dem für Schulwesen zuständigen Ministerium und dem Landesschulamt weiterentwickelt, so dass zukünftig die Plätze an allgemeinbildenden Schulen des Landes für alle Praxisphasen des Lehramtsstudiums mit Ausnahme der Schulpraktischen Übungen über PLASA vermittelt werden.

4 FÖRDERUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN NACHWUCHSES

- 4.1 Strukturiertes Programm zur Begleitung von Forschungsarbeiten:** Die Universität etabliert bis zum Wintersemester 2021/2022 ein Graduiertenprogramm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, um die Forschung in den Bildungswissenschaften und in den Fachwissenschaften mit Bezug zu fachdidaktischen Fragestellungen zu stärken. Das Programm umfasst neben der Formulierung organisatorischer Rahmenbedingungen auch Aussagen zum thematischen Profil, zu den beteiligten Einrichtungen und zur Rekrutierung der Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen.

4.2 Zeitlich befristeter Einsatz von Lehrern und Lehrerinnen an der Universität im Rahmen der Lehrerbildung: Das für Schulbildung zuständige Ministerium ermöglicht unter Beachtung der Sicherung der Unterrichtsversorgung – vorbehaltlich der Prüfung der finanziellen Auswirkungen auf das Hochschulbudget gegen Kostenerstattung – den befristeten Einsatz von geeigneten Lehrkräften an der Universität ausschließlich zur Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Lehrerbildung, soweit die Universität eigene Stellen mit geeigneten Bewerbern, die über die nötige Schulpraxis verfügen, nachweislich nicht selbst besetzen kann. Der Nachweis ist gegenüber dem für Schulbildung zuständigen Ministerium zu führen. Die Universität erstattet die anfallenden Personalausgaben an das für Schulbildung zuständige Ministerium. Diesen Lehrkräften wird Gelegenheit zur Promotion gegeben, sofern hierfür fachlich einschlägiges Interesse und Eignung bestehen.

5 QUALITÄTSENTWICKLUNG

5.1 Berücksichtigung der ländergemeinsamen Standards und Vorgaben der KMK: Die Universität gewährleistet, dass Lehramtsabsolventinnen und -absolventen aus Sachsen-Anhalt mit dem Abschluss Erstes Staatsexamen bzw. – soweit strukturierte Kooperationen mit der OvGU bestehen oder im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung – M. Ed. die einschlägigen Anforderungen der KMK erfüllen. Zu diesem Zweck werden die Beschlüsse:

- „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ und

- „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“

federführend vom Zentrum für Lehrerbildung entsprechend der jeweils aktuellen Veröffentlichung der KMK regelmäßig durch Anpassung der von ihnen betroffenen Module der Lehramtsstudiengänge umgesetzt. Die Entwürfe der geänderten Modulhandbücher legt die Universität dem für Schulbildung zuständigen Ministerium vor.

5.2 Evaluierung/Akkreditierung: Die Lehramtsstudiengänge werden regelmäßig evaluiert. Soweit Lehramtsstudiengänge der MLU gestuft werden, sind bei der Akkreditierung die staatliche und ggf. auch die kirchliche Seite angemessen entsprechend den Festlegungen der KMK zu beteiligen.

Die Universität gewährleistet, dass – koordiniert durch das Zentrum für Lehrerbildung – die Evaluierung der Lehramtsstudiengänge unter Einbeziehung externer Sachverständiger erfolgt. Zu diesem Zweck prüft die MLU gemeinsam mit ihren Partnern im Universitätsbund sowie beim Fach Musik mit den Musikhochschulen in Leipzig und Weimar, ob eine systematische gegenseitige Einbeziehung in die Evaluation der Lehramtsstudiengänge vereinbart und umgesetzt werden kann.

Im Rahmen der Evaluierung wird auch die Verwirklichung der folgenden Anforderungen an die Ausgestaltung der Curricula geprüft:

a) Im Grundstudium ist mindestens ein Modul mit einer schulformübergreifenden Einführung in die Pädagogik für alle Lehramtsstudierenden verbindlich.

b) In den ersten sechs Semestern wird der Praxisanteil in der Schule im Umfang von 30 Leistungspunkten entsprechend ihrer Einbindung in die Module fachlich strukturiert begleitet. Bei der Evaluierung werden die Organisation und Durchführung der verschiedenen Formate der Praktika insbesondere auch hinsichtlich der Verknüpfung der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung berücksichtigt. Dafür werden die einschlägigen Arbeitskreise des Zentrums für Lehrerbildung der Universität um Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsschulen und der Staatlichen Seminare für Lehrämter erweitert.

c) Aus den Fachwissenschaften werden in ausreichendem Umfang Lehrveranstaltungen angeboten bzw. Differenzierungen in Lehrveranstaltungen implementiert, so dass der Erwerb der in der Lehrerbildung benötigten Kompetenzen gewährleistet ist.

Die Universität evaluiert die Umsetzung des Struktur- und Finanzierungskonzepts für die Lehrer-

bildung (s. Abschnitt 7.1) rechtzeitig vor dem Ende des Vereinbarungszeitraums. Daraus ggf. resultierende Empfehlungen für eine Fortschreibung der Modulhandbücher werden unter Beteiligung der staatlichen Seite so umgesetzt, dass die Anerkennung der Modulprüfungsleistungen für das Erste Staatsexamen durch das für Schulbildung zuständige Ministerium ab dem Wintersemester 2025/2026 weiterhin gewährleistet ist.

5.3 Querschnittskompetenzen: Die Universität gewährleistet weiterhin, dass die Querschnittskompetenzen im Umgang mit Heterogenität und Inklusion, in der Medienpädagogik und in der Digitalisierung so in den Lehramtsstudiengängen verankert werden, dass die in den einschlägigen KMK-Beschlüssen verankerten Kriterien erfüllt werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Beteiligung an dem UNESCO Weltaktionsprogramm „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE). Das ZLB übernimmt bei diesen Querschnittskompetenzen eine federführende Rolle. Nach der Evaluation des bestehenden Pilotprojekts „Medienbildung“ sollen die Ergebnisse gemeinsam mit dem Rektorat und dem Ministerium ausgewertet werden mit dem Ziel einer nachhaltigen Verankerung in der zukünftigen Lehrerbildung

Die ggf. zu diesem Zweck überarbeiteten Modulhandbücher werden dem für Schulbildung zuständigen Ministerium kurzfristig nach Vorliegen der KMK-Beschlüsse vorgelegt.

5.4 Qualitätsoffensive Lehrerbildung von Bund und Ländern: Die Universität beteiligt sich an der bundesweiten Qualitätsoffensive Lehrerbildung. Als Voraussetzung hierfür gewährleistet sie die Mobilität der Studierenden durch Erfüllung folgender Bedingungen:

- Abschlusszeugnisse über den B. Sc. im Studiengang Evidenzbasierte Pflege enthalten Aussagen über die Akkreditierung des Studiengangs. Dies kann auch in dem Abschlusszeugnis beigefügten *Diploma Supplement* geschehen

- Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Universität zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen.

5.5 Verbesserung der Absolventenquote:

a) Zur Verbesserung der Berufsfeldorientierung beim Lehramtsstudium setzt die Universität weiterhin ein webbasiertes Selbsterkundungsverfahren ein, das mindestens über die Leistungen des „Career Counselling for Teachers“ (CCT) verfügt. Die Teilnahme an dem Verfahren ist für die Studienbewerber aller Lehrämter verbindlich. Das erworbene Zertifikat, das die Teilnahme an dem Selbsttest bestätigt, muss bei der Einschreibung in den Studiengang, spätestens zur Studienberatung im Laufe der ersten beiden Studiensemester gem. § 11 Abs. 1 HSG vorgelegt werden.

b) Die Universität untersucht regelmäßig und systematisch die Gründe für Überschreitungen der Regelstudienzeit und für Studienabbrüche in den Lehramtsstudiengängen. Soweit diese Gründe im Bereich der Organisation und der Qualität des Studienangebots liegen, leitet sie daraus Maßnahmen zur besseren Einhaltung der Regelstudienzeit und zur Verbesserung der Absolventenquote ab. Ziel ist eine Erhöhung der Absolventenquote im Vereinbarungszeitraum auf durchschnittlich 75 %. Über die Entwicklung berichtet die Universität dem für Wissenschaft und dem für Schulwesen zuständigen Ministerium jährlich.

6 LEHRERWEITERBILDUNG UND LEHRERFORTBILDUNG

6.1 Konzept für Lehrerweiterbildung: Zur Behebung des Lehrkräftemangels in einzelnen Unterrichtsfächern und Fachrichtungen entwickeln die Universitäten in Abstimmung mit dem für Schulbildung zuständigen Ministerium und auf der Basis von durch das Ministerium vorzulegenden Bedarfszahlen ein Konzept für ein mittelfristiges regelmäßiges Lehrangebot in der Lehrerweiterbildung. Das Konzept soll mit Wirkung zum Wintersemester 2020/2021 fortgeschrieben werden. Dabei wird die Universität auch an der Planung von Weiterbildungsangeboten in Lehrämtern, für die die MLU keine eigenen Studiengänge anbietet, entsprechend ihren fachlichen und quantitativen Kapazitäten beteiligt.

6.2 Anrechnung auf die Lehrkapazität: Der Lehraufwand für Weiterbildungsstudiengänge, d. h. für alle Studienangebote für Studierende mit einem Hochschulabschluss und einschlägiger Berufs-

praxis, die mit einer staatlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 3 HSG abschließen, wird auf die Lehrkapazität der Universität angerechnet, wenn die Anforderungen an das Studium in Prüfungs- und Studienordnungen geregelt sind, für den Besuch der Lehrveranstaltungen keine Gebühren erhoben werden und die Universität dem Kapazitätsbericht einen quantifizierten Studienplan beifügt.

6.3 Fortbildung: Die MLU verpflichtet sich, unter Ausschöpfung ihrer Kapazitäten den Lehrerfortbildungs- und kurzfristigen Lehrerweiterbildungsbedarf möglichst in dem durch das für Schulbildung zuständigen Ministerium jeweils vorgegebenen Umfang zu decken. Koordiniert mit dem LISA und anderen Hochschulen öffnet die MLU die geeigneten Module ihres Lehrangebotes auch für die Lehrerfort- und -weiterbildung. Die Fortbildung der Lehrkräfte, die an den Ausbildungsschulen an der Betreuung der Studierenden mitwirken, erfolgt im Rahmen von Fortbildungskursen der Universität sowie eines jährlich stattfindenden Zertifikatskurses, der in Kooperation der Universitäten Halle und Magdeburg mit dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt organisiert und inhaltlich gestaltet wird. Die jährlich zu erhebenden Evaluationsergebnisse sind besonders mit Blick auf die Wirksamkeit der Fortbildung für die Unterrichtsqualität zu erarbeiten. Sie bilden die Grundlage für die qualitative Weiterentwicklung der Fortbildungsveranstaltungen. Dabei werden die Universitäten, soweit sie in die Lehrerfortbildungsprogramme des Landes einbezogen werden, die „Ländergemeinsamen Eckpunkte zur Fortbildung von Lehrkräften als ein Bestandteil ihrer Professionalisierung in der dritten Phase der Lehrerbildung“ der KMK berücksichtigen.

6.4 Berufsbegleitendes Studienangebot: Das für Schulwesen zuständige Ministerium unter Einbeziehung des LISA und die Universität prüfen die Möglichkeit, – ggf. gemeinsam mit anderen Hochschulen oder sonstigen Dritten – Studienangebote für Einsteiger in den Lehrerberuf mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Studium zu entwickeln. Hierbei kann es sich sowohl um Weiterbildungsstudiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung gem. § 16 Abs. 3 HSG abschließen, als auch um Zertifikatskurse handeln. Die Studienangebote sollen möglichst so organisiert werden, dass sie berufsbegleitend oder in Teilzeit studiert werden können. Ein Konzept wird dem für Schulbildung zuständigen Ministerium von der Universität auf Anforderung vorgelegt.

7 FINANZIERUNG

7.1 Die Finanzierung der grundständigen Lehrerbildung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

a) 550 Studienplätze werden weiterhin aus dem Globalbudget finanziert

b) Die darüber hinausgehende Zahl von 250 Studienplätzen wird zusätzlich aus dem Landeshaushalt finanziert. Dies betrifft zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung die Immatrikulationsjahrgänge bis zum Wintersemester 2022/2023 und deren Ausfinanzierung bis einschließlich Sommersemester 2026. Anpassungen der Finanzierung im Landeshaushalt während der Laufzeit der Vereinbarung werden seitens der Universität kapazitär berücksichtigt. Im Zuge der HH-Aufstellung 2022/2023 nehmen MW und MLU Gespräche über die Berechnungsgrundlage für die Zusatzkosten für die vereinbarte Kapazitätserhöhung auf.

c) Zur Gewährleistung der Ausbildungskapazität und im Interesse einer qualitativ hochwertigen Lehre gemäß dieser Vereinbarung stellt das für Wissenschaft zuständige Ministerium im Jahr 2020 Mittel des Hochschulpakts in der bisherigen jährlichen Höhe von 2,42 Mio. € speziell für die Lehrerbildung zur Verfügung. Ab dem Jahr 2021 werden Mittel des „Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken“ entsprechend der zwischen dem Ministerium und den Hochschulen hierfür vorgesehenen Vereinbarung bereitgestellt. Zur strukturellen Sicherung der Lehrerbildung schreibt die MLU ihr Struktur- und Finanzierungskonzept bis Ende 2021 fort.

7.2 Kosten für Fort- und Weiterbildung: Entsprechend den Bestimmungen des HSG können Fort- und Weiterbildungsangebote für die Teilnehmer kostenpflichtig sein. Für kostenpflichtige Weiterbildungsangebote bemüht sich das für Schulbildung zuständige Ministerium um Formen des Ausgleichs der Aufwendungen für Teilnehmer, die erfolgreich an Weiterbildungsstudiengängen teilgenommen haben.

7.3 Kosten für berufsbegleitende Studiengänge: Studiengänge gem. Pkt. 6.4 sind der wissenschaftlichen Weiterbildung zuzurechnen und sollen u. a. aus Studienbeiträgen refinanziert werden.